

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1926

49 (20.11.1926)

Badische Schulzeitung

Vereinsblatt des Badischen Lehrervereins und Verkündigungsstelle der Fürsorgevereine

Verantwortliche Leitung: W. Lacroix, Heidelberg, Schlierstr. 23. Fernruf 540. Abdruck: Mittwoch 12 Uhr. Erscheint Samstags. Anzeigen: Die 6-gesp., 38 mm breite Anzeigenspalte Mk. 0.20, Chiffregeb. Mk. 1.—, Beilagen u. Reklame-Anzeigen lt. besonderem Tarif. Bezugspreis: Monatlich 60 Pfg. einschließl. Postgebühren. Anzeigen und Beilagen sind an die Verlagsbuchhandlung Konkordia in Bühl (Baden) zu senden, alles übrige an die Leitung. Geldsendungen an die Kasse des „Badischen Lehrervereins“ nur an die Badische Beamtengenossenschaftsbank Postfachkonto 1400 Karlsruhe auf Bankkonto des V. L. V. Bg. 76. Geldsendungen an das Lehrerheim nur an „Lehrerheim Bad Freyersbach, Geschäftsstelle Offenburg, Postfachkonto Nr. 75843 Karlsruhe.“

Anzeigen-Aannahme und Druck: Konkordia A.-G. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Beser. Telefon 131. Postfachkonto 237 Amt Karlsruhe

49. Bühl, Samstag, den 20. November 1926. 64. Jahrg.

Inhalt: Staat und Kirche in ihrem Verhältnis zu Schule und Erziehung. — Das Konkordat in Geschichte und Theorie. — Die kulturpolitische Aufgabe des Staates und der Kommentar von Schmidt. — Die Hospitation als eine Dauereinrichtung. — Um- und Ausbau im Deutschen Lehrerverein. — Krankenfürsorge badischer Lehrer. — Junglehrertagung des Bez.-Lehrer-Ver. Tauberbischofsheim. — Rundschau. — Verschiedenes. — Bücherchau. — Vereinstage. — Anzeigen.

Staat und Kirche in ihrem Verhältnis zu Schule und Erziehung.

Schulpolitische Vortragsreihe des Bezirkslehrervereins Mannheim.

Diesen Herbst veranstaltete der Bezirkslehrerverein Mannheim für seine Mitglieder und die an Schule und Erziehung teilnehmende Öffentlichkeit eine Reihe schulpolitischer Vorträge. Sie fanden jeweils Freitag abends im Saale des Ballhauses statt und hatten einen guten Besuch aufzuweisen.

Weit über den Rahmen einer Bildungsveranstaltung hinaus gewannen diese Vorträge, wozu namhafte Männer gewonnen waren, Bedeutung: sie wirkten unmittelbar hinein in die schulpolitischen Kämpfe des Tages. Die große Sachkenntnis und das hohe Verantwortungsgefühl gegenüber Kultur und Staat, wovon diese Reden getragen waren, werden bewirken, daß weite Kreise des deutschen Volkes sich der notwendigen Verantwortung bewußt werden für die zu erwartenden Entscheidungen auf dem Gebiete der Schul- und Kulturpolitik. Jeder Redner sprach auf eigene Verantwortung. Der Lehrerschaft, die sich schützend vor die bedrohte staatliche Bildungshoheit stellt, bestätigten sie erneut die Richtigkeit ihrer kulturpolitischen Ziele.

Im folgenden gebe ich die zuerst in der „Neuen Badischen Landeszeitung“ veröffentlichten Berichte wieder, welche den Gedankengang der einzelnen Vorträge aufzeichnen.

Mit der Veranstaltung dieser Vortragsreihe hat sich der Bezirkslehrerverein Mannheim ein hohes Verdienst erworben.

Otto Kettel.

Vortrag von Prof. Anschütz: Staat und Kirche im neuen Staat.

Den Ausgangspunkt der Darlegungen bildeten die Tatsachen, daß durch die 1919 vollzogene Neuordnung des deutschen Staates die Gesetzgebung von den Ländern auf das Reich übertragen, und daß die Trennung von Staat und Kirche proklamiert wurde. Dies bedeutet einen Bruch mit einer jahrhundertlangen Tradition, es bedeutet den Sieg des Unitarismus über den Föderalismus. Das Reich wurde durch die Reichsverfassung ermächtigt, Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen. Der einheitliche Gedanke dieser Grundsätze war der, Staat und Kirche zu trennen. Es erheben sich nun drei Fragen. 1. Was versteht man unter Trennung von Kirche und Staat? 2. Hat dieses Prinzip schon früher, vor der Weimarer Verfassung, bestanden? 3. Ist die Trennung nun eingeführt oder vorgezeichnet und für die Zukunft programmatisch festgelegt?

Zu der ersten Frage ist zu bemerken, daß der Begriff „Trennung von Kirche und Staat“ nicht eindeutig festgelegt ist. Der Ausdruck ist schon dann berechtigt, wenn der Kirche ein Minimum von Selbständigkeit gewährt ist, wenn die Kirche ein vom Staat verschiedenes, wenn auch ihm untergeordnetes Gemeinwesen ist. Die strengere Auffassung allerdings bestreitet, daß hier eine Trennung obwaltet. Der Staat soll sich um die religiösen Angelegenheiten überhaupt nicht kümmern. Daran pflegt man vorzugsweise zu denken, wenn man jenen Begriff nennt. Diese „reine Trennung“ besteht darin, daß 1. die Religion nicht als Staatssache, sondern als Privatsache gilt, 2. daß die religiösen Gesellschaften als Privat-

vereine angesehen werden und daß 3. der Staat diesen Gesellschaften gegenüber nicht mehr Rechte und Pflichten hat als gegenüber anderen privaten Vereinigungen. An die Stelle der Staatsrechtsphäre tritt die Privatrechtsphäre. Die reine Trennung äußert sich in drei wichtigen Faktoren, sie heißen: Religionsfreiheit, Entkirchlichung des Staates, Entstaatlichung der Kirche.

Zum zweiten ist die Frage zu beantworten, ob jenes Prinzip schon im alten Staat gegolten hat. Man war davon sehr weit entfernt. Zwar gab es den Grundsatz der Religionsfreiheit, aber er hatte nicht uneingeschränkte Geltung. Man denke nur an die für Gläubige und Ungläubige gleichlautende Eidesformel oder an den Schulzwang zum konfessionellen Religionsunterricht. Die Entkirchlichung des Staates war (man denke nur an die Personalunion mit der evangelischen Kirche) ebensowenig durchgeführt wie die Entstaatlichung der Kirche; die großen Religionsgesellschaften waren ja öffentlich-rechtliche Korporationen und nur die kleinen Organisationen, Sekten usw., waren private Vereine. Staat und Kirche waren also nur im weitesten Sinne getrennt.

Wie steht es nun — damit kommen wir zu der dritten Frage — im deutschen Staate der Gegenwart mit der Trennung von Kirche und Staat? Das Verhältnis ist festgelegt in der Weimarer Verfassung, deren zweiter Hauptteil von den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ handelt. Man hat diesen Teil ironisch, nicht ohne Berechtigung, ein interfraktionelles Parteiprogramm genannt. In der Tat haben wir es mit einem Kompromißprodukt, das aus verschiedenen Kompromissen besteht, zu tun. Drei Einstellungen sind zu bemerken. Die Sozialdemokratie stand den Fragen religionsfeindlich gegenüber. Der Standpunkt der Demokraten, der sich mit dem der Deutschen Volkspartei deckte, läßt sich als religionsfreundlicher Liberalismus bezeichnen. Gemeinsam mit der Sozialdemokratie lehnen diese beiden Parteien die Vorherrschaft der Kirche in der Schule ab. Das Zentrum endlich zeigte sich der Trennung von Kirche und Staat nicht abgeneigt, aber nur insofern daraus Vorteile für die Kirche, womit hier die katholische Kirche gemeint ist, entspringen. Das Zentrum verlangt Staatsleistung, lehnt aber die Staatsaufsicht ab. Weiterhin fordert diese Partei die Konfessionsschule. Um festzustellen, inwieweit die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt ist, muß wieder jener Maßstab der drei Faktoren angelegt werden. Was die Religionsfreiheit betrifft, so ist diese nun vollständig realisiert und bezieht sich auf die Glaubensfreiheit, auf die Freiheit der religiösen Übung und auf die religiöse Vereinigungsfreiheit. So ist der Zwang zum Gebrauch der Eidesformel aufgehoben. Es ist weiterhin kein Erziehungsberechtigter mehr gezwungen, seine Kinder an einem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, wie auch kein Lehrer mehr gezwungen werden kann, Religionsunterricht zu erteilen. Es besteht keine Beschränkung der Ordensgründungen mehr. Die Entkirchlichung des Staates ist immer noch nicht durchgeführt. Zwar gibt es keine Personalunion mehr, ebensowenig wie es eine Staatskirche gibt. Aber es gibt auch keine absolute Neutralität des Staates, denn die großen Religionsgemeinschaften sind auch in der Weimarer Verfassung öffentlich-rechtliche Körperschaften geblieben (ein Unterschied besteht nur darin, daß hinfort das gleiche Recht

auch anderen Religionsgemeinschaften eingeräumt werden kann). Es bestehen auch weiterhin die Staatsleistungen für die Kirchen. Die großen Religionsgemeinschaften werden in dreifacher Hinsicht besonders berücksichtigt: der Religionsunterricht ist nach wie vor ordentliches Lehrfach; in dem zu schaffenden Reichsschulgesetz muß den Erziehungsberechtigten ein Einfluß auf die Gestaltung gewährt werden; driffens bleiben die theologischen Fakultäten erhalten und können sogar vermehrt werden. Auch die Entstaatlichung der Kirche ist noch nicht Tatsache geworden. Denn die Kirchen sind keine Privatvereine, sie sind öffentlich-rechtliche Korporationen, die u. a. Disziplinalgewalt und Besteuerungsrecht haben.

Aberblickt man das Gesamtbild, so ergibt sich, daß keine Trennung von Staat und Kirche besteht, daß den Bestimmungen der Verfassung kein einheitliches System zugrunde liegt, und daß sich grundsätzlich wenig geändert hat. Die Unterschiede zum Früher sind nicht prinzipiell, nur graduell. Die Frage nach dem kirchenpolitischen Wert läßt sich in einem wissenschaftlichen Vortrag, der nicht Bekenntnisse, sondern nur Erkenntnisse vermitteln soll, nicht beantworten. Man kann allerdings feststellen, daß das Prinzip der Religionsfreiheit nicht immer und überall besteht. Es ist in Frage gestellt, wenn bei Bewerbungen die Frage der Konfession eine Rolle spielt oder wenn nach den Bestimmungen des bayerischen Konkordats nur Lehrer angestellt werden können, die Religionsunterricht erteilen können, eine Bestimmung, die direkt der Verfassung widerspricht. Es kann weiterhin festgestellt werden, daß man in einzelnen Ländern, denen die Staatsaufsicht prinzipiell überlassen ist, zu weit in der Aufgabe dieser Aufsicht gegangen worden ist, z. B. in Baden, wo eine solche Aufsicht gar nicht mehr besteht. Mehr zu sagen, etwa daß eine reine Trennung von Kirche und Staat im allgemeinen und für Deutschland im besonderen eine unglückliche Lösung, daß die Simultanschule besser als die Konfessionsschule sei, und daß die Schule dem Staate, nicht der Kirche gehöre, das zu sagen, ginge schon ins Weltanschauliche und überschritte den Rahmen.

Zum Schluß seines fesselnden, mit großem Interesse aufgenommenen Vortrages konnte Professor Anschütz die Prophezeiung wagen, daß erhebliche Änderungen in der nächsten Zeit nicht zu erwarten seien. Denn die jetzige Parteikonstellation wird die gleiche bleiben und die Fundamentaltypen sind durch die Reichsverfassung festgelegt. Eine Zweidrittelmehrheit aber, die zu einer grundlegenden Änderung erforderlich wäre, wird sich kaum ergeben. So wird das Recht, das Redner als das Recht der Gegenwart zeichnete, auch das Recht der Zukunft sein und bleiben.

Vortrag Kriek: Im Kampf um das Bildungssystem.

Das geistige Gut, das den Lehrinhalt unseres öffentlichen Schulwesens ausmacht, ist freie Schöpfung jener Männer, die seit dem 16. Jahrhundert die neue Wissenschaft heraufführten und zur Blüte brachten. Die Kopernikus, Galilei, Kepler, die Newton, Locke, Hobbes, die Leibniz, Kant, Schiller und Goethe, die Baumeister des europäischen rationalen Bildungssystems, standen in niemandes Auftrag: sie sind freie Forscher und Wahrheitsucher, die das Walten der Vernunft als oberstes Gesetz anerkannten. Im Gegensatz zu dem Universalismus des Mittelalters mit seinem bannenden Dogmengeist, der die Philosophie nur als Magd der Theologie gelten ließ, schufen sie einen auf die Autonomie der Vernunft gegründeten Universalismus, der in dem Humanismus des 18. Jahrhunderts gipfelt. Aus dem freien Verkehr dieser schöpferischen Geister, die, frei von staatlichen und kirchlichen Autoritäten, eine Art Republik der Gelehrten bildeten, erwuchs als rationales Bildungssystem die moderne Wissenschaft.

Mit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts erfaßte diese geistige Bewegung breitere Schichten. Sie wurde jetzt auch stark mit pädagogischen Ideen durchsetzt; besonders Pestalozzi hat den Volksbildungsgedanken zum Ausdruck gebracht.

Es ist ein hohes Verdienst des Staates, insbesondere des aufsteigenden Preußen, dieses Bildungsgut in seine Pflege genommen zu haben. Die Gründung der Universität Berlin dokumentiert sich als Markstein in dieser Entwicklung: der Staat beginnt die freie Forschung zu organisieren. Das Ideal der Aufklärung, die Selbständigkeit des Individuums und seiner Vernunft, führte zur Gewährleistung weitgehender Bürgerfreiheiten: Religions-, Meinungs-, Forschungs-, Presse- und Koalitionsfreiheit. Hand in Hand damit ging das Bestreben, das ganze Volkstum in allen Stämmen und Schichten mit dem neu gewonnenen Bildungsgut zu durchdringen und zur Nation zusammenzuschweißen. Auch das neue deutsche Nationalbewußtsein ist also seinem Ursprung nach eine geistige Größe.

Die organisatorische Grundlage für die Durchdringung des Volkes mit dem freien Bildungsgut schuf der Staat durch die Gründung der Volksschule und die Einführung der allgemeinen Schulpflicht. Die Lehrpläne und Lehrgänge der allgemeinen staatlichen Volksschule stellen die schulgemäße Abfassung des durch die freien Geister geschaffenen wissenschaftlichen Bildungssystems dar. Der Staat schuf ein gleichförmiges, innerlich vielfach gestuftes und gegliedertes Schulsystem, das durch die gleichzeitige Übernahme der Ausbildung des Lehrerstandes eine einheitliche Leistungshöhe gewährleistete. Durch Anpassung an später entstandene Bedürfnisse, die vielfache innere Differenzierung erforderten, gelang es dem Staat, alle Schichten mit seinen Bildungsnormen zu durchdringen. Niemals hat es eine gleich großartige und monumentale Bildungsverfassung gegeben, wie die, welche der moderne Kulturstaat des Abendlandes schuf.

Der große Gegenspieler der gekennzeichneten staatlichen Bildungspolitik ist der politische Katholizismus, der mit bewundernswerter Folgerichtigkeit arbeitet und den Schwerpunkt seines Kampfes auf das kulturpolitische Gebiet legt. Die Kirche macht dem Staat die Verfügung über den Bildungsgehalt auch der weltlichen Fächer streitig. Sie kämpft mit dem Anspruch, alleinige Schöpferin und Trägerin der abendländischen Kultur zu sein und deswegen auch allein die Befähigung zu besitzen, der Menschenbildung Ziele zu weisen. Der Staat ist ihr ohne geistigen und sittlichen Gehalt und daher zu dieser Aufgabe nicht befähigt. In dem Programm der Kirchenregierung sind zwei Leitgedanken maßgebend: keine Position, die die Kirche einmal besessen hat, wird aufgegeben; kein Anspruch, den sie je einmal erhoben hat, wird fallen gelassen. Jedem Fortschritt der Wissenschaft hat sich die Kirche anfangs entgegengestellt; später hat sie deren Ergebnisse allerdings in ihr scholastisches Lehrsystem einbezogen. Die Kirche beansprucht auf dem Gebiet der Schule die geistige Obergewalt, sie stellt die Lehrziele und Lehrmethoden auf. „Die Staatsgewalt darf sich nicht mit Sittenzucht befassen.“

Demgegenüber ist festzuhalten, daß es ein konfessionelles Bildungsgut nicht gibt. Es gibt weder eine katholische Geographie, noch eine protestantische Naturgeschichte, noch eine freireligiöse Physik. Auch die staatliche Konfessionsschule ist eine Kirchenschule, wenn der Staat, wie auf einer Tagung der katholischen Akademiker ausgeführt wurde, sich auf die Rolle eines Mäzens beschränken sollte. (Das Schulwesen Hollands, in dem diese Art von Kulturpolitikern ein Ideal erblickt, zeigt, wohin ein kirchlich bestimmter Profanunterricht führt.) Der Anspruch der Kirche und ihrer politischen Vertretung beschränkt sich keineswegs auf die Konfessionalisierung der Volksschule: die Absicht geht aufs ganze. Auch das höhere Schulwesen soll nach einer Forderung des Breslauer Katholikentages konfessionell gestaltet werden. Mit der Errichtung von Weltanschauungsprofessuren an der Hochschule und deren Unterstellung unter die bischöfliche Autorität greift dieses Prinzip auch dort Platz.

Die protestantische Kirche hat in all diesen Fragen keine geschlossene Stellung; Vorgänge der jüngsten Vergangenheit (bayerisches Konkordat, Stellungnahme des evangelischen Oberkirchenrates zur Frage der Neuordnung der Lehrerbildung in Baden u. a.) beweisen, daß auch sie im Gefolge der mächtigeren katholischen Kirche eine für den Staat und die freie Bildung verhängnisvolle Kulturpolitik versucht.

Die Reichsverfassung von Weimar will eine neue Einigung des deutschen Volkes durch ein Bekenntnis zur Nationalerziehung, durch die Auffassung des Staates als Träger einer sittlichen Idee und durch die Anerkennung der Reichskulturpolitik für Volkwerdung und Menschenformung. Leider ist die Reichskulturpolitik, deren Bannerträger die deutsche Lehrerschaft ist, bis heute noch nicht über das Programm hinausgekommen. Schon macht sich eine rückläufige Bewegung geltend; auf dem Gebiet der Lehrerbildung hat der einzelstaatliche Partikularismus bereits vier grundverschiedene Typen hervorgebracht. In Baden eröffnet das neue reaktionäre Lehrerbildungsgesetz auch nicht staatlich vorgebildeten (z. B. Schulbrüdern) den Weg in die Schule, und zwei von drei neuen Lehrerbildungsanstalten werden in einem Lande, das auf eine 50 jährige Simultanschule zurückblickt, konfessionell gestaltet. Besonders das bayerische Konkordat, welches die glatte Unterwerfung des Staates unter die Kirche bedeutet, ist ein mahrender Markstein auf dem Weg dieser rückläufigen Entwicklung.

Die Lehrerschaft — so schließt der Redner — und mit ihr in wachsendem Maße die staatspolitisch verantwortungsbewußten

Kreise sind zur Geschlossenheit und Wachsamkeit aufgerufen. Es ist Dienst am deutschen Volke, die Schule als ein Hort des Staates zu schaffen. Denn nur sie gewährleistet ein Bildungssystem auf Grund freier Vernunft und die Freiheit des Gewissens.

Vortrag Dr. Löwenstein (Berlin): Die weltliche Schule.

Weltliche Schulen gibt es heute in Deutschland nur in ganz verschwindender Zahl; während Baden überhaupt keine besitzt, hat man in einigen nord- und mitteldeutschen Industriestädten, dem leidenschaftlichen Drängen ihrer Anhänger nachgebend, einzelne Schulen verweltlicht. Der äußere Anlaß hierzu war zumeist darin gegeben, daß Eltern in großer Anzahl ihre Kinder vom Religionsunterricht abgemeldet hatten, so daß für sie in der Konfessionsschule kein Platz mehr war. Das neue Reichsschulgesetz, dessen Erscheinen in diesen Tagen angekündigt wurde, wird auch die Frage der weltlichen Schule zu lösen haben. In welcher Form das auch geschehen mag, heute ist Anlaß für uns gegeben, den Gedanken der Weltlichkeit des Schulwesens durchzudenken. Der Bezirkslehrerverein gab in seiner Vortragsreihe darum auch einem ihrer Anhänger das Wort; es sprach der bekannte sozialistische Schulpolitiker Dr. Löwenstein, Berlin über „Die soziologischen Grundlagen der weltlichen Schule“.

Der Redner ging davon aus, daß der Gedanke der weltlichen Schule nicht als ein Protest gegen Religion und Kirche aufzufassen sei, sondern daß er im vollkommen veränderten Charakter des neuen Staates wurzle. Die neue Reichsverfassung hat, soviel Ausnahmen sie auch im einzelnen macht, im Prinzip die Weltlichkeit des Staates betont. Während aber der alte Staat seinem innersten Wesen nach nicht darauf verzichten konnte, den Inhalt des Kultur- und Bildungsgutes zu bestimmen, ist der neue Staat den einzelnen Kulturmächten gegenüber toleranter. Selbst im alten Bayern, mit seinem katholischen Herrscher, wäre die Schaffung eines Konkordats unmöglich gewesen. Auf dem Gebiet der Schule ist die Staatsautorität anerkannt, zugleich aber ist ihrer inneren Durchdringung durch weltanschauliche Mächte Raum gegeben. Weltanschauungsschulen aber können nie allgemeine Schulen sein. Darum mußte auch der Staat eintreten mit seiner Autorität im Kampf um die Schule.

Die Aufgabe der Schule ist: die werdende Gesellschaft zu gestalten, den Menschen von morgen zu schaffen. Keine Zeit hat der Schule so große Aufgaben gestellt wie die gegenwärtige. Die Weltanschauungen sind problematisch geworden und können nicht mehr einfach von Geschlecht zu Geschlecht vererbt werden. Die Erziehung ist viel mehr öffentliche Angelegenheit als früher. Auch vor und nach der eigentlichen Schulzeit sucht die Schule den jungen Menschen zu erfassen. So lange die Familie eine geschlossene Gemeinschaft darstellte, war sie viel mehr die Stätte der Erziehung; heute ist die Familie arbeitsleer geworden und die Schule hat ihr viele ihrer erzieherischen Aufgaben abzunehmen: die Erziehung ist zur öffentlichen Angelegenheit geworden.

Auch in der Wissenschaft hat sich, seit langem vorbereitet, ein radikaler Umschwung vollzogen. Die religiöse Haltung des Menschen war auf Autoritätsgläubigkeit und Abhängigkeitsgefühl gegründet; die Wissenschaft verlegte die Selbstgewißheit der Erkenntnis anfangs ins Ich des Menschen (Descartes), später wird das Denken aus der Subjektivität gelöst und bindend für alle (Kant).

Mit der Erfindung der Maschine wird auch die Wirtschaft und die Arbeit des Menschen organisiert. Die gegenseitige Abhängigkeit der Menschen schafft neue soziale Bindungen und ein neues Ethos der Gemeinsamkeit.

Dem neuen Staat sind nicht nur eine große Reihe sozialer Aufgaben zugewachsen (Regelung der Arbeit, soziale Hygiene, öffentliche Fürsorge, Jugendpflege u. a.), er hat sein Wesen geändert: wir Menschen selbst sind der Staat geworden!

In dieses veränderte öffentliche Leben mit seinen neuen Aufgaben und Zielstellungen sollen unsere Kinder hineinwachsen. Ein neues soziales Ethos wird sich bilden. Dazu muß die neue, die weltliche Staatsschule kommen. Die alte Schule war auf Autorität gegründet, ihr Bildungsgut fest normiert; die neue Schule, die Schule der werdenden Kultur, darf kein normiertes Gut besitzen. Die heranwachsende Generation soll sich ihre Werte, ihre Bindungen und schließlich ihre Weltanschauung selbst schaffen. In dieser Schule ist alles problematisch, alles im Werden, sie ist eine Pflegestätte des werdenden Geschlechtes und der werdenden Kultur. Die innere Demokratie der Gesellschaft soll durch diese Schule geschaffen werden. Die durch gesellschaftliche Vorurteile und stoff-

liche Trennung gegebene Gliederung des Schulwesens in Volksschule und höhere Schule ist damit aufgehoben; die neue Schule ist ein Gesamtorganismus, eine wahre Einheitschule, ihr Ziel: Menschen der inneren Arbeitsverbundenheit zu schaffen. Der Lehrer an dieser Schule muß seine Ausbildung an der Hochschule erfahren.

Frage ist, ob in dieser kämpfenden und ringenden Schule nicht das Leben dissonierend wird, ob sie in der Lage ist, sittliche und religiöse Werte zu schaffen. Diese Werte sind nicht gebunden an Autorität. Die Sittlichkeit hat sich von der kirchlichen Gläubigkeit emanzipiert; die Gemeinschaft ist nicht mehr durchdrungen von einem lebendigen kirchlich-religiösen Leben. Aber neue Anfänge sittlichen und religiösen Lebens sind da. Mannigfache Bindungen sind unter den Menschen entstanden, die den Einzelnen hinausheben über sich selbst. Dieses neue Weltverbundensein, Gestaltungskräfte aus dem wirklichen Leben heraus werden auch in der jungen Generation wach werden. Die weltliche Schule wird ein Geschlecht erziehen, das sich bewußt und wirkend in das Leben der Gegenwart hineinstellt, und das mitgestaltend Anteil nimmt am kulturellen Werden der Zukunft.

Vortrag von Prof. Dr. Hellpach: Der Staat — Herr der Schule.

In Parallele zu einem Vortrage Dr. Schachts auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, wo das zuversichtliche Wort fiel: Die deutsche Währung ist und bleibt stabil, bekennt sich Hellpach bezüglich der Entwicklung der Schule zu Anfang seines Vortrags zu der lichtvollen Hoffnung: die deutsche Schule ist Staatsschule, und sie bleibt Staatsschule! Niemand wünscht eine vollkommene Entwertung ihrer Öffentlichkeit und Staatlichkeit, aber man spielt mit geistlich-kirchlichen Instationchen, und — um bei dem Wilde aus der Währungspolitik zu bleiben — das „Loch im Westen“, das zeitweilig den Bestand unserer Währung fraglich erscheinen ließ, ist auch in bezug auf die Schule als bedrohliche Erscheinung eine Tatsache: Das neue badische Lehrerbildungsgesetz schlägt eine bedenkliche Bresche in die staatliche Hoheit des Schul- und Erziehungswesens. Auf keinem Gebiete rächt sich aber die geringste Abiegung von der klaren Entwicklungstendenz mehr als auf dem Gebiet der Kulturpolitik, die auf weite Sicht zu arbeiten hat.

Zur Untersuchung der Frage, seit wann der Staat der Schulerherr ist, übergehend, bezeichnet der Redner zwei Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens als das Elternpaar der Schule: die Mutter ist die spätmittelalterliche Stadt, der Vater der absolutistische Staat.

Während im frühen Mittelalter Burg und Kloster das Bildungswesen repräsentierten, ist im späten Mittelalter die Stadt mit ihren Rats- und Winkelschulen Zentrum der Bildung. Auf dem Boden der Städtkultur mit ihrem handwerklich-kommerziellen Leben und ihrem weltlichen Bildungsbedürfnis beginnen die rechtlichen Auseinandersetzungen, die zu einer Emanzipation der Schule von der geistlich-kirchlichen Autorität führen. Im ausgehenden 15. Jahrhundert sind die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens schon breiten Massen des Volkes vertraut, nur das erklärt die Tatsache, daß sich die reformatorischen Gedanken wie ein Flugfeuer ausbreiten.

Zwei Jahrhunderte später ist die Stadt schlechtthin nicht mehr Kraftzentrum der geistigen Entwicklung; sie ist ersetzt durch die Residenz; das Schloß ist Sinnbild dieser Kultur und der Monarchie des absoluten Staates der Vater der allgemeinen Staatsschule. Mit der Schulordnung von Weimar (1619) und dem „Schulmethodus“ Ernsts des Frommen von Gotha beginnt der absolute Staat die elementare Bildung in seine Pflege zu nehmen: die Schule ist vom ecclesiasticum zum politicum geworden.

In starkem Maße sind es wirtschaftliche, rationale Erwägungen, die es dem Staat geraten sein lassen, das Volk mit einfachen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten. Auch Einflüsse der Antike — „die Tugend ist ein Wissen“ (Sokrates) — sind maßgebend. Für die höhere Bildung entstehen, neben den von der Kirche veranstalteten, neue Bildungsstätten: die Fürstenschulen von Meissen und Pforta sind Beispiele. Selbst im Österreich der Maria Theresia ist die Einsicht da, daß diesem Staat eine gewisse Distanz zu den kirchlichen und geistlichen Mächten vonnöten sei. Der Jesuitenorden, der Vorkämpfer gegen diese Entwicklung, wird aufgelöst.

Der neue Staat, so sehr auch sein Wesen dem alten widerspricht, so sehr auch seine geistigen Väter, z. B. Rousseau, sich vom Ideal der öffentlichen Massenerziehung abgewandt haben: er hat dennoch diese Entwicklungslinie fortgesetzt.

Auf die Frage: wozu soll der Staat erziehen? ist eine eindeutige Antwort heute nicht zu geben. Das ist unsere Tragik: in der geistigen und sittlichen Krisis der abendländischen Menschheit ging das einheitliche Lebensziel verloren. Aber die Hauptlinien künftiger Entwicklung sind sichtbar. Drei Kräftegruppen ringen heute mit dem Anspruch, ein verpflichtendes Ideal zu besitzen, um die Bildung der kommenden Generation zu bestimmen. Es sind dies das Ideal des Christen, dann das zumeist von der sozialistischen Bewegung getragene Menschheitsideal und schließlich der völkisch-nationale Gedanke. In dieser Spaltung der Forderungen liegt das stärkste Argument für den Staat, die Bestimmung über die Bildung nicht aus der Hand zu geben; denn aus innerer Verantwortung für alle seine Bürger heraus darf er sie nicht alle in einen dieser Kreise zwingen.

Die Mechanisierung des modernen Lebens, die Entseelung des Menschen durch die Maschine, die drohende Amerikanisierung und die Animalisierung bedürfen der stärksten Gegengewichte durch menschlich-sittliche Erziehung. Es ist eine Selbstüberschätzung der religiösen Gemeinschaften, wenn sie glauben, mit ihren religiösen Formeln all dieser Gefahren allein Herr zu werden. Vor allem aber ist es auch die Schicksalskatastrophe der Glaubensspaltung, die durch keine Gewaltentscheidung aus der Welt geschafft werden kann, die dem Staat die Pflicht auferlegt, die inneren Spannungen auszugleichen. In dieser ausgleichenden Wirkung liegt der Wert der staatlichen Gemeinschaftsschule, der Simultanschule. Es ist ein unabsehbares Unheil für die Nation, die aus tiefster Demütigung wieder zu neuer Weltgeltung aufsteigen will, wenn sie sich in weltanschaulichen Kämpfen innerlich zerfleischt.

Vor Überspannungen seiner Macht auf erzieherischem Gebiete hat sich der Staat zu hüten. Der Familienerziehung soll ihr Recht bleiben. Aber zu keiner Zeit hat das alleinige Recht der Erziehungsberechtigten Anerkennung gefunden. Zudem verbergen sich dahinter ganz andere Machtgelüste. Der Individualität des Kindes wird in der Staatsschule durchaus Rechnung getragen. Die Lehrerschaft hat sich selbst zum Vorkämpfer für das Recht des Kindes auf Entfaltung seines eigenen Wesens gemacht. Gerade von Mannheim hat die Bewegung nach vielseitiger innerer Differenzierung des Schulwesens, um jeder Begabung gerecht zu werden, ihren Ausgang genommen. Überhaupt waren vielfach die Städte Förderer und Bahnbrecher der Schulentwicklung, und das erfreuliche Verhältnis von Stadt und Staat muß auch in Zukunft bestehen.

Die äußeren Gefahren der jungen Republik sind heute gebannt; Frage ist heute: mit welchem Geiste wird der Staat sich innerlich erfüllen? Es beginnt die große geistige Auseinandersetzung um den Gehalt des neuen Staates. Vor aller Öffentlichkeit und mit unbedingter Loyalität muß dieser Kampf geführt werden: die Geheimdiplomatie muß auch aus dem kulturpolitischen Leben verschwinden. Es stimmt bedenklich, wenn man aus der Presse erfährt, daß die Verhandlungen über ein Reichskonkordat vor dem Abschluß stehen, und daß diese Verträge ganz ungeheuerliche Bestimmungen enthalten sollen. In solch wichtigen geistigen Auseinandersetzungen darf es keine derartigen Überraschungen geben. Der Wille zu ehrlichem Verhandeln und zum billigen Ausgleich muß von allen Seiten gefordert werden.

Wie wird die Zukunft werden? Werden die Geister erwachen? Wird es eine Lust sein zu leben?

Die Entscheidung, wie die Antwort auf diese Fragen lauten könne — so schloß der Redner — bereitet sich heute vor. Es wird bei dieser kulturpolitischen Entscheidung vor allen Dingen auf die Haltung der sozialistischen Arbeiterschaft ankommen.

Das Konkordat in Geschichte und Theorie.

Durch die Presse ging die Nachricht, Nuntius Pacelli werde für seine Verdienste zum Kardinal erhoben und dürfte bald Berlin verlassen, da keine Aussicht auf ein Konkordat mit dem Reich und noch weniger auf ein solches mit Preußen bestehe. Die „Preussische Lehrerzeitung“ hat ihre Leser mit Recht zur Wachsamkeit aufgefordert, da eine solche Nachricht ebenso eine Art Vernebelung des Gesichtsfeldes zur Verdeckung der letzten Vorbereitungen sein kann wie ein Zeichen dafür, daß die Kurie überzeugt ist, mit dem kommenden Reichsfulgeseh auch ohne Konkordat ans Ziel zu kommen. Für den Fall, daß der Konkordatsgedanke im außerbaptischen Deutschland nicht tot ist, son-

dern sofort oder später wieder ins Rampenlicht der deutschen politischen Bühne tritt, soll der Lehrer zureichend über die Geschichte der Konkordate und die Theorien der Rechtswissenschaft über ihr Wesen unterrichtet sein.

Der Fürstbischof von Speyer, Graf August von Limburg-Stürum, hat ganz treffend einmal gesagt: „Weder den höchsten Gesetzgebern, noch den größten Gelehrten ist es gelungen, den Grenzstein zwischen der Gewalt der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft mit allseitiger Zufriedenheit festzusetzen.“ Wie schwer tatsächlich eine solche Festsetzung ist, zeigen die Kämpfe, die zwischen einzelnen Staatsregierungen und der Kurie heute in Litauen, der Tschechoslowakei, Argentinien, Jugoslawien, Mexiko und Chile ausgefochten werden. Dieselben Schwierigkeiten zeigen die den Lesern aus der Geschichte bekannten Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Jeder denkt sofort an das Wormser Konkordat vom Jahre 1122, das den Investiturstreit zu beendigen suchte. Streng genommen, verdienen jene Abmachungen nicht den Namen Konkordat; Pactum Calixtinum heißt jener Vertrag, dessen Gegenstände in zwei verschiedenen Schriftstücken, einem „privilegium papae“ (Privileg des Papstes) und einem „praeceptum imperatoris“ (Vorschrift des Kaisers) behandelt sind. Konkordate hießen erst die Abmachungen deutscher Fürsten mit Papst Eugen IV. vom Jahre 1447 und der Abschluß des Papstes Nikolaus V. mit Friedrich III., des heiligen Reiches Erzschlammüße, worin Zusicherungen bezüglich der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gegeben wurden. (Concordata Nationis Germanicae.) Etwas ganz Verschiedenes von diesen Abmachungen über die Anerkennung der Basler Reformdekrete waren das Konstanzer Konkordat 1418 und das französische Konkordat 1516. Im 19. Jahrhundert griff man mit Vorliebe zu der Form der Konkordate. Eingeleitet wird das Jahrhundert durch das Konkordat, das Napoleon mit Papst Pius VII. im Jahre 1801 schloß; es ist für die deutsche Geschichte in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Einmal galt es auch für Elsaß-Lothringen sowohl unter der französischen wie unter der deutschen Herrschaft; es war über 100 Jahre in Geltung; von Frankreich wurde es erst 1906 gekündigt. Zum andern zeigen die 1802 von Napoleon erlassenen organischen Artikel, wie der Staat hinterher einen Teil dessen wieder zu nehmen suchte, was ihm im Konkordat zuviel gegeben schien. Dieser Vorgang bildete das vielumstrittene Verhalten der bayerischen Regierung vor, die das 1817 zwischen Max Josef I. von Bayern und Pius VII. abgeschlossene Konkordat in den nächsten vier Jahren in mehreren Punkten wesentlich zu ihren Gunsten änderte. Während keine Seite die durch die Bulle Provida sollersque vom 16. Aug. 1821 so überraschend vollzogene Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Festsetzungen der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 als Konkordate bezeichnet hat, werden die von Niebuhr gepflogenen Verhandlungen in ihrer Festlegung durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 manchmal fälschlicherweise als Konkordat bezeichnet. Ein Konkordat im eigentlichen Sinne der heutigen Anschauungen ist das österreichische vom Jahre 1855. Ein merkwürdiger Weg hatte zu ihm geführt. Denn erst die Vorgänge des Jahres 1848 hatten die österreichischen Bischöfe auf die Seite der kurialen Bestrebungen geführt, denen sie bis dahin widerstanden hatten; die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 hatten aus kaiserlicher Machtvollkommenheit heraus die Schranken des Josefismus beseitigt. Ganz überraschend hatte aber die österreichische Regierung dann den Weg der landesherrlichen Festsetzung verlassen und den Weg der Konkordatsverhandlungen beschritten. Eine Aufgebung der grundsätzlichen Stellung, die von Maria Theresia an über Josef II. bis zu Metternich mit Entschiedenheit und Fähigkeit behauptet worden war! Dieses österreichische Konkordat zielte wesentlich auf eine ausgedehnte kirchliche Herrschaft über Bildungsangelegenheiten. Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9 und 17 besonders niedergelegten Grundsätze gelten der Überwachung aller Unterrichtsfächer und allen Schrifttums durch die Bischöfe. Im „Geiste des Bekenntnisses“ haben sie in unserer Reaktionsperiode ihre Aufwertung gefunden.

Nach dem österreichischen Muster von 1855, das man als Typ eines Konkordats mit dem modernen Staat bezeichnen kann, sollten in den folgenden Jahren die Konkordate zwischen König Wilhelm von Württemberg und Pius IX. wie auch zwischen Großherzog Friedrich von Baden und dem Papste abgeschlossen werden. Diese Abmachungen scheiterten, da die zuständigen Kammern nicht bei-

pflichteten. So hat der badische Landtag in jenem Jahrzehnt das Zustandekommen eines badischen Konkordates verhindert, wie Napoleons Eingreifen 1807 die Sendung des Erzbischofs von Tyrus in partibus della Genga und 1810 Dalbergs Plan der Ausdehnung des französischen Konkordats auf den Rheinbund zum Scheitern brachte. Daß die Reaktionszeit nach dem Wiener Kongreß Baden kein Konkordat bescherte, liegt hauptsächlich in den Restaurationsabsichten der Kirche begründet, die damit das Dasein Badens als eines der Erben so vieler geistlicher Gebiete in Frage stellte. Mit dem hohenzollerschen Kaiserreich kamen Konkordatsverhandlungen nicht ernstlich in Frage, da Schule und Kirche reine Landesache war, in den Bundesstaaten aber keineswegs Neigung zum Konkordatsabschluß bestand. Erst die Weimarer Verfassung gab mit dem Artikel 10 freies Feld für Verhandlungen über ein Reichskonkordat; das Konkordat der Kurie mit Bayern aber erwuchs in der Unruhe jener Ausschreitungen, die mit den Worten Räterepublik und Hülserputz gekennzeichnet sind.

Aber das Wesen der Konkordate gehen die Meinungen sehr auseinander. Wir sehen davon ab, daß sich schon in der Benennung ein Schwanken kirchlicherseits zeigt (pax, pactum, concordia, capitula concordata). Wir gehen auch nicht darauf ein, daß die Form verschieden sein kann (Bulle, Breve, Allokution im Konsistorium, kirchlicher und staatlicher Erlaß). Wir stellen die drei Theorien über das Wesen der Konkordate heraus: die Privilegien-theorie, die Legaltheorie und die Vertragstheorie.

Die Privilegentheorie fußt auf der Bulle von Papst Bonifaz VIII. Unam sanctam, in der die Theorie von der Überordnung der Kirche über den Staat verfochten wird. Nach der Privilegentheorie ist die Kirche die Herrin (domina), der Staat die Magd (ancilla). Was die Kirche gewährt, sind widerrufliche Gnaden (Indulte). Ein Konkordat ist den Vertretern dieser Ansicht eine geschäftliche Abmachung, gemischt aus Vertrag und gewährtem Vorrecht (negotium ex pacto et privilegio mixtum). Nach dieser Auffassung ist alle Gewalt, die der Staat über eine nach dem Urteil der Kirche rein kirchliche Sache ausübt, ein Privileg, das einen Rechtsanspruch nicht begründet. Nur bezüglich solcher Gegenstände, wie der bürgerlichen Folgen einer Ehe, erwirbt der Staat nach dieser Auffassung ein eigentliches Recht, das die Kirche gerechtigkeithalber (ex iustitia) zu erfüllen hat. Die Kanonisten sind der Ansicht, daß jedes Konkordat die stille Klausel enthält „unter den gegebenen Verhältnissen“ (rebus sic stantibus), daß darum die Kirche berechtigt und verpflichtet ist, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald sich diese dem Seelenheil der Gläubigen zum Nachteil erweisen. Der Artikel 43 des päpstlichen Syllabus von 1864 hat diese Anschauung aggressiv formuliert, indem er dem Staate, aber allein diesem, das Recht abspricht, sich von einem geschlossenen Konkordat loszusagen. Die Rechtslehrer der katholischen Kirche betonen jedoch, daß sich die Kirche an ihr einmal gegebenes Wort hält. (Verfechter dieser Theorie sind Kardinal Azvedo, Brühl, Audisio, Tarquini und Bonald).

Scharf entgegengesetzt ist dieser Theorie die Legaltheorie. Sie geht von der Souveränität des Staates aus und erklärt, der Staat könne mit der seiner Souveränität untergeordneten Kirche keine rechtlichen Verbindlichkeiten eingehen. Die Gesetzgebung des Staates bestimme von sich aus das Maß der kirchlichen Rechte. Irgend welcher Abmachungen bedürfe es darum nicht. Staat und Kirche sind „inkommensurable Größen“. Verfechter dieser Theorie sind Hinschius, Agidi, Sarwey, Thudichum, Wassersleben, Gareis und Hübler. Die meisten von ihnen verneinen die Zweckmäßigkeit eines Konkordatschlusses überhaupt. Hinschius sieht den Hauptgrund hierfür in der „verschiedenen prinzipiellen Auffassung der beiden bei dem Konkordat in Betracht kommenden Mächte über ihre gegenseitige Stellung“. Hinschius meint auch, daß der Staat bei einem Konkordatsabschluß stets im Nachteil sei. „Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, daß fast alle Staaten, welche Konkordate geschlossen haben, von diesen haben zurücktreten oder sie wenigstens in einer Reihe von Punkten haben verletzen müssen.“ Die organischen Artikel Napoleons von 1802 und das bayrische Religionsedikt von 1818 werden in dieser Hinsicht besonders angezogen.

Gegen die Legaltheorie wird vom Standpunkt der Tatsachen aus geltend gemacht, daß die katholische Kirche zwar eine Macht im Staate, aber keine unter dem Staate sei. Die Vertragstheorie findet von solcher Grundanschauung aus ihre Rechtfertigung. Sie lehrt die Koordination von Staat und Kirche. Das

Konkordat gilt ihren Verfechtern als zweiseitiger Vertrag. Die Kirche räumt nach der Auffassung der Verfechter der Vertragstheorie dabei auch geistliche Rechte (iura spiritualia) und zeitliche Rechte, die mit geistlichen verknüpft sind (iura temporalia spiritualibus annexa) ein. Bei solchen Konzessionen wird aber kirchlicherseits (nach Kreuzwald) nicht auf ein Recht, sondern nur auf die Ausübung eines Rechtes verzichtet. Für die Vertragstheorie sind Walter, Philipps, Hefster, Richter, Dove, Meier, Herrmann, Vering, Schulte, Hergenröther, Moulart, Lämmer und Fink, ja sogar unbedingte Verfechter der kirchlichen Superiorität wie de Angelis und Cavagnis. Gegen die Vertragstheorie wird geltend gemacht, daß Verträge nur zwischen Mächten abgeschlossen werden können, die im Besitz der völkerrechtlichen Souveränität sind. Der Papst habe aber mit dem Kirchenstaat 1870 die Souveränität verloren, es fehle ihm ein bestimmtes Gebiet und jede äußere Zwangsgewalt. Die Kurie hat diese Schwäche ihrer Stellung auch allezeit eingesehen, und in einer Zirkulardepesche hat darum der Kardinalstaatssekretär Jacobini am 11. Dez. 1882 behauptet, der Kirchenstaat sei durch den Einmarsch der italienischen Truppen nicht zugrunde gegangen, die Kapitulation vom 20. Sept. 1870 habe vor den Toren des päpstlichen Palastes Halt gemacht. Dies wird von der Gegenseite bestritten und gesagt, durch das Garantiegesetz habe der Papst zwar einzelne Souveränitätsrechte bekommen, aber er vertrete kein Völkerrechtssubjekt. Das Garantiegesetz sei nur eine staatsrechtliche Angelegenheit des italienischen Staates, keine völkerrechtliche und regle nur eine „häusliche Angelegenheit“ (causa domestica) Italiens.

So ist das Konkordat in Geschichte und Theorie immer umstritten gewesen und wird es wohl auch bleiben. Die geistige Haltung des Beurteilers entscheidet ja die Stellung des Einzelnen zur Konkordatsfrage, nicht die nachträgliche juristische Rechtfertigung. Konkordate können werden und sein, unbeschadet aller Theorien, wie auch das Reich Bismarcks bestand, obwohl sich die Staatsrechtler nie über seinen Charakter klar und einig wurden. Wo man aber den Weg für ein Konkordat bereiten will mit Hilfe einer der angeführten Theorien, soll der Gegner eines solchen nicht verlegen sein um die mögliche Theorie gegen solche Theorie. Von diesem Gesichtspunkt aus ist dieser Aufsatz zu benutzen.

R. F. Wernet.

Die kulturpolitische Aufgabe des Staates und der Kommentar von Schmidt.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts ist das große kulturpolitische Ziel, daß der Staat die Verpflichtung habe, für eine möglichst vollkommene Jugendbildung zu sorgen, immer mehr verwirklicht worden. Diese auf Grund eines geschichtlich gewordenen Rechtes dem Staate zugefallene Aufgabe ist bei der Beratung der Weimarer Verfassung deutlich betont worden. Die Ausführungen des Berichterstatters, des Abg. Weiß, sind nicht nur für die hohen Ziele der Kulturpolitik des Reiches, sondern auch für den gewachsenen Pflichtenkreis des Staates ein unwiderlegbares Beispiel. Er führte dort aus:

„Wir treten ein in die Besprechung des vierten Abschnitts: Bildung und Schule, eines Abschnitts, der es mit der Pflege kultureller Werte zur Erleichterung unserer Jugend zu tun hat. Unsere Jugend so zu erziehen, damit sie einst von der freiesten Verfassung der Welt auch den richtigen Gebrauch zu machen versteht, unsere Jugend zu erfüllen mit persönlichem Verantwortlichkeitsgefühl, mit Gemeinschaftsgefühl und mit Staatsgesinnung, unsere Jugend so zu befähigen, daß sie wirklich imstande ist, mit demokratischem und sozialem Geist den wirtschaftlichen und den kulturellen Aufbau des Vaterlandes herbeizuführen, das ist, ich glaube es sagen zu dürfen, die Absicht sämtlicher Parteien dieses Hauses.“

„Es wäre deswegen unbegreiflich gewesen, wenn in dem Zeitpunkte, in dem es sich darum handelt, dem Deutschen Reiche eine Verfassung zur wirklichen inneren Einigung, zur Vergemeinschaftung des Volkes zu geben, das Reich nun nicht in sein Recht und seine Pflicht eingewiesen würde, als bestimmender Faktor mitzuhelfen, daß eine einheitliche, zur Kulturgemeinschaft erziehende Ordnung des gesamten Bildungswesens entstehe. Denn ohne Kulturgemeinschaft keine Volksgemeinschaft und ohne Heraushebung all der geistigen Entwicklungs-

möglichkeiten der Kräfte des Volkes kein Emporheben des Volkes zu demokratischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit."

Wenn diese Sätze auch nur kulturpolitische, nicht aber rechtliche Bedeutung besitzen, so gewähren sie uns doch einen Einblick in das Wollen, das die Schöpfer der Weimarer Verfassung beseelte. In den Artikeln 142 bis 150 schufen sie ein großzügiges Programm, dessen eine große Leitlinie eben die Verweltlichung — und wie Schmidt selbst sagt: d. i. Verstaatlichung — des gesamten nationalen Bildungswesens ist. Darum wurde an die Spitze dieses Abschnitts als oberster Leitsatz die Bestimmung des Artikels 143 Abs. 1 gestellt: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen.“

Damit ist nicht nur das öffentliche Recht, nein, in viel stärkerer Weise, in Form eines Gesetzesbefehls, die öffentliche Verpflichtung ausgesprochen. Entsprechend dem Geiste der Schulartikel, wie er aus den Worten des Abg. Weiß hervorgeht, ist ein neuer Weg beschriftet, nämlich der, daß das „kulturpolitische Ziel einer möglichst vollkommenen Jugendbildung“ durch öffentliche Schulen zu verwirklichen ist. Damit ist ausgesprochen, daß der Staat sich die Pflicht und Aufgabe zumißt, kraft seiner Stellung als Kulturstaat für die Bildung des Nachwuchses zu sorgen und sich nicht mit der Rolle zu begnügen, die ihm noch das Recht ließe, nur unterstützend oder ergänzend oder wetteifernd am Schulwesen sich zu beteiligen.

Welche Auslegung gibt nun Schmidt in seiner Gesetzesauslegung dieser Verfassungsbestimmung? Er schreibt: „Der Artikel stellt nur Grundsätze auf; sofern und soweit die Ausbildung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint, soll der Staat für die hierfür erforderlichen Anstalten sorgen. Er hat die Pflicht, das Bedürfnis zur Erziehung und Ausbildung der heraufkommenden Generation nach allen Richtungen zu befriedigen und darf die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ausschließlich der privaten Tätigkeit überlassen.“

Abgesehen von der ganz ungenauen und alle möglichen Schlussfolgerungen zulassenden Fassung, müssen wir uns gegen den Schlusssatz wenden. Der Unterschied zu der oben erwähnten Auffassung tritt klar zutage. Der Inhalt der Verfassungsbestimmung ist bei Schmidt in die gegenteilige Auffassung verkehrt; denn aus der Wendung des Schmidtschen Schlusssatzes ist zu folgern, daß die in Artikel 143 Abs. 1, Satz 1 ausgesprochene öffentliche Verpflichtung durch private Tätigkeit, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise oder nahezu ganz aufgehoben werden könne. Letzteres erscheint sogar als das Primäre. Die Schmidtsche Auslegung schließt daran eine Schwächung der Verpflichtung des Staates und damit auch eine Beeinträchtigung seiner Herrschaftsrechte über die Bildung der Jugend in sich.

Was haben wir dieser Auffassung entgegenzustellen?

1. Die Schmidtsche Auslegung widerspricht dem klaren Wortlaut des Art. 143. Dort ist in imperativer Form eine öffentliche Verpflichtung ausgesprochen, die unbekümmert um die private Tätigkeit zu erfüllen ist, und zwar nicht etwa aus Hilfsweise, nein, „von vornherein und grundsätzlich“.

2. Auch die Auslegung von Anschütz widerspricht der Schmidtschen Erläuterung. Anschütz bemerkt zu diesem Satze der Verfassung: „Der Sinn ist der: Das kulturpolitische Ziel einer möglichst vollkommenen Jugendbildung ist in erster Linie — nicht bloß ergänzungs- und aus Hilfsweise, sondern von vornherein und grundsätzlich — durch das Mittel öffentlicher Schulen anzustreben. ‚Geforgt‘ ist also für die Bildung der Jugend im Sinne des Abs. 1 nur dann, wenn öffentliche Schulen überall in solcher Zahl nach Lage und Größe vorhanden sind, daß jedermann seine Kinder sie besuchen lassen kann und niemand auf Privatschulen angewiesen ist. Ein dem Art. 143, Abs. 1, Satz 1 genügendes öffentliches Schulwesen ist ein solches, welches die gesamte Jugend des Reiches aufnehmen kann und so eingerichtet ist, daß niemand durch zu geringe Anzahl der Schulen, durch allzuweite Entfernung zwischen Schule und Wohnsitz oder sonstwie faktisch gezwungen ist, sich die geschlechtlich notwendige Mindestbildung, d. h. Volksschulbildung (Art. 145) oder von ihm freiwillig erstrebte höhere Schulbildung durch Privatunterricht zu verschaffen. Es ist deshalb bei beabsichtigter Neuerrichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen Schule die Bedürfnisfrage stets unabhängig von dem Vorhandensein privater Unterrichtsanstalten zu prüfen.“

3. Die gleiche grundsätzliche Auffassung, wie wir sie darlegten, geht auch aus dem einführenden Bericht über „Die rechtlichen

Grundlagen der Schulreform“ in dem vom Zentralinstitut herausgegebenen Handbuche zur Reichsschulkonferenz hervor. Dort heißt es: „Den obersten Leitsatz des Programms bildet die Vorschrift des Art. 143, Abs. 1, Satz 1: ‚Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen.‘ Wo dieser Forderung, wie zum Beispiel im weiten Umfange in der Mädchenbildung, noch nicht genügend Rechnung getragen ist, muß die Einrichtung der nötigen öffentlichen Anstalten in die Wege geleitet werden. Allerdings werden — zumal in den ersten Jahren nach Erlaß der Verfassung — die privaten Schulen nicht überall entbehrt werden können. Wo sie aber als Ersatz für die öffentlichen noch ferner zugelassen sein können, dürfen sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen“ und dürfen „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen nicht fördern“. (Art. 147 Abs. 1 der R.-V.). Mit der Anordnung der Jugendbildung durch öffentliche Anstalten ist aber nicht ausgesprochen, daß jegliche Jugendbildung grundsätzlich nur durch öffentliche Anstalten vermittelt werden soll. Nur insoweit Bildungs- und Unterrichtsleistungen allgemein von dem öffentlichen Schulwesen aufgenommen und ihm zugewiesen sind, greift diese Vorschrift Platz. Die Ergänzung der auf den öffentlichen Lehranstalten gelehrteten Fächer durch privaten Unterricht ist durch sie nicht berührt und auch nicht die Errichtung privater Anstalten für Unterrichts- und Bildungsgegenstände, die nicht zu den allgemein für den öffentlichen Schulbetrieb aufgenommenen gehören; man denke zum Beispiel an orientalische Sprachen oder Tanz- und Reitunterricht u. ä.“

Der Verfasser dieser Auslegung ist Arthur Gürich, der Vater des bekannten zweiten Reichsschulgesetzentwurfes. In dem oben angeführten Beispiele ist Gürich zweifellos durch Schmidt übertroffen worden.

Die Hospitation als eine Dauereinrichtung.

I.

Zu den erfreulichsten behördlichen Maßnahmen zur Linderung der Not der stellenlosen Kandidaten gehört zweifellos die Hospitationsverordnung vom 3. Februar 1925, Amtsblatt 3, deren wesentlichster Teil lautet:

„Volksschulkandidaten, die nach Umfluß von 6 Monaten seit ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten nicht verwendet sind, können zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden (nach der Verordnung vom 20. Juli 1926, Amtsblatt 29 mit besonderer Genehmigung des Kreis- bzw. Stadtschulamtes auch an der bad. Fortbildungsschule). Die Beschäftigung, die nicht unter 12 Wochenstunden zu betragen hat, in ihrem Verlauf jedoch nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden ist, kann bis zur Dauer eines Jahres auf die für die Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebenen Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden.“

Diese Verordnung hat zwar noch alle Mängel einer Kannvorschrift und noch deutlich das Gesicht einer Notverordnung, vor allem auch, weil diese freiwillige Hospitation verbunden ist mit der Gewährung des etwaigen Unterhaltszuschusses, die nach einer Verordnung auf Seite 141 des Amtsblattes von 1925 in Höhe von 60 bis 100 Mark an etwa 160 hospitierende Kandidaten gegeben wird. Die Zahl 160 ist in der Zwischenzeit auf dem Verwaltungswege beträchtlich erhöht worden; da aber die in dem Voranschlag eingezeichneten Mittel nicht erhöht werden konnten, ist der Anteil des einzelnen Kandidaten um sehr vieles kleiner geworden.

Die Zahl der hospitierenden Kandidaten ist in der letzten Zeit unabhängig von der Gewährung des Unterhaltszuschusses, gewachsen. Die Ursachen liegen auf der Hand. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Depression ist die Aussicht, in der Privatwirtschaft ein einigermaßen auskömmliches Unterkommen zu finden, immermehr geschwunden, und damit ist der Anreiz größer geworden, in der Schule des Heimortes seine pädagogischen Kenntnisse zu vertiefen. Soweit sich übersehen läßt, ist die Form der Beschäftigung ungefähr überall dieselbe. Der Kandidat hospitiert, d. h. er hört dem Unterricht des betr. Kollegen zu, zwischen hinein wird er zum selbständigen Unterricht zugelassen, in regelmäßigen Zeitabständen zur Ablegung einer Lehrprobe oder er hat

bei Erkrankung eines vollbeschäftigten Kollegen die Klasse bis zum Eintreffen des Hilfslehrers für einige Tage zu übernehmen.

Wir haben schon immer die Meinung vertreten, daß die Verordnung vom 3. Februar 1925 dahin ausgebaut werden müsse, daß die Hospitation zu einer obligatorischen und zu einer Dauer-einrichtung werde. Wir haben gute Gründe dafür.

Der jetzt schon bestehende Zustand würde zu einem gesegneten. Da ja die Kandidaten ohne Ausnahme alle zur Hospitation zugelassen sind, durch die neueste Verordnung auch in der Fortbildungsschule, bedeutet das, daß über kurz oder lang alle in der Schulpraxis stehen werden. Auch diejenigen, die das Glück hatten, nach ihrer Seminarentlassung eine gute Stellung in der Privatwirtschaft zu bekommen, werden im letzten Jahre ihrer voraussichtlichen Wartezeit die Möglichkeit der Beschäftigung an einer Schule ausnützen, weil ihnen diese Zeit auf die zur Ablegung der Dienstprüfung erforderlichen Dienstjahre angerechnet wird. Es ist nun ausgeschlossen, daß einer der nach der alten Regelung ausgebildeten Kandidaten vor einem Jahr Wartezeit angestellt wird. So hat also theoretisch jeder mindestens ein Jahr lang Gelegenheit, zu hospitieren, eine Gelegenheit, die auch aus den obenerwähnten wirtschaftlichen Gründen von der großen Mehrzahl ausgenützt wird. Auch die nach der neuen Regelung auszubildenden Kandidaten können nicht hoffen, schneller als die jetzt wartenden eine Anstellung zu bekommen, da die Aussichten bei den neuerdings getroffenen Sparmaßnahmen nicht besser zu werden versprechen. Es wird also für voraussichtlich längere Zeit diese Hospitationsverordnung bestehen bleiben müssen.

Das Hospitationsjahr ist eine pädagogische Notwendigkeit. Die bisherige Form der Einführung des Lehrers in den Schuldienst ist nach den heutigen pädagogischen Erkenntnissen ungenügend. Dem jungen Lehrer würde nach seiner Seminarentlassung sofort eine volle Klasse mit voller Arbeitsleistung und voller Verantwortung übergeben. Es ist oft ein harter Gewissenszwang, dem die jungen Leute ausgesetzt sind, wenn sie die Unzulänglichkeit ihrer Ausbildung erkennen. Ein typisches Beispiel dafür berichtet die Denkschrift zur preussischen Junglehrerfrage. Ein Kandidat, der bis zu seinem Eintritt in den Schuldienst als Hilfsarbeiter in einem Finanzamt als fleißiger und gewissenhafter Mitarbeiter geschäftig war, hat seinem Leben wenige Tage nach der Anstellung im Schuldienst freiwillig ein Ende gemacht. Seine Kollegen berichteten wie folgt an das Ministerium: „Am 4. Mai ist unser Kollege Luz freiwillig in den Tod gegangen. Wenige Tage vorher war er mit der Verwaltung einer Schulstelle in Schlüchtern beauftragt worden. Das war der Anlaß zu seinem Tode. Die tieferen Gründe, die ihn in die todbringende Verzweiflung getrieben haben, ankern in den Verhältnissen, unter denen wir Stellenlosen unaussprechlich zu leiden haben . . .“

Anstatt für die Richtigkeit seiner Rechenresultate, fühlte sich dieser gewissenhafte junge Mensch auf einmal für 50 Kinder-seelen verantwortlich. Er glaubte dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen zu sein nach seiner langen Bureauarbeit, zumal ihm alle Neuerungen auf pädagogischem Gebiet fremd waren.“

Die Neuregelung der Lehrerbildung hat nun in einigen Staaten das Zwangshospitationsjahr mit in den Bildungsgang des Lehrers aufgenommen.

In Baden hat die Neuregelung der Lehrerbildung bezüglich der Fort- und Weiterbildung nach dem ersten Examen noch keine Lösung gebracht. Es bleibt anscheinend bei der Dienstprüfung in ihrer bisherigen Form. Hier ist ein Widerspruch: Die neue Lehrerbildung hat ausdrücklich eine Trennung der allgemeinwissenschaftlichen Fächer und der pädagogischen Fächer ausgesprochen. Die zweite Prüfung bleibt aber immer noch eine ausgesprochen allgemeinwissenschaftliche Prüfung.

Eine Lösung dieses Widerspruches kann nur eine vollständige Umstellung der gesamten Weiterbildung des Kandidaten nach dem ersten Examen sein. Als ein Schritt zu dieser Lösung erscheint uns die obligatorische Einführung des Hospitationsjahres, eine Regelung, die bei den derzeitigen Verhältnissen nicht auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen dürfte.

II.

Da die Beschäftigung der nichtangestellten Lehrer an den Volksschulen und neuerdings auch an den Fortbildungsschulen einen immer größeren Umfang annimmt, erscheint es als eine Notwendigkeit, sich einmal mit der Form der Hospitation zu be-

schäftigen. Bei der besonderen Vorgeschichte, die diese Verordnung hatte (sie entsprach einem dringenden Bedürfnis zur Abhilfe der Junglehrernot) ist es nicht verwunderlich, wenn in der Art der Beschäftigung ein etwas buntes Durcheinander, oder vielleicht besser besagt, eine öde Langeweile herrscht. Es dürfte nicht gerade zu den angenehmsten Seiten des Lebens gehören, Tag für Tag zwei Stunden in einer Klasse zu sitzen und zuzuhören, wenn man nicht zufällig das Glück hat, bei einem „gottbegnadeten Schulmeister“ zu hören.

Welches ist der Sinn der Hospitation?

Es kann nur der sein, dem Kandidaten eine umfassende Einführung in die gesamte Schultätigkeit zu geben. Meines Erachtens kann ein bloßes Zuhören, auch wenn es vierzehntäglich oder vierwöchentlich unterbrochen wird durch eine Musterlehrprobe — um dieses fürchterliche Wort zu gebrauchen — diese Einführung nicht geben. Der Kandidat sitzt in der Klasse ohne eigene Verantwortung; er fühlt sich als ein Fremder, als der einzige Untätige in der Arbeitsgemeinschaft von Klassenlehrer und Klasse. Auch die Lehrprobe ist kein Mitarbeiten an dem Klassenziel, sondern eben das, was ihr Name sagt, eine Probe und Prüfung für den Kandidaten.

Die Verantwortung für eine einzelne Klasse kann bei der jetzigen Regelung der Beschäftigung dem Kandidaten nicht gegeben werden; das ist auch gut so. Aber mitverantwortlich muß er sich fühlen für das gesamt-pädagogische Wirken seiner Schule, bezw. seiner Schulabteilung. Wenn das gesamte Kollegium wirklich der Träger der Schularbeit ist, hat auch der nur beschäftigungsweise zugelassene Kollege sein Teil an Verantwortung zu tragen. Bei einer solchen Auffassung der Beschäftigung kann die eigentliche Hospitation, die mehr oder minder doch nur rein passiver Natur ist, nicht genügen.

Im folgenden sollen die Formen der Arbeit des Kandidaten näher erörtert werden.

A. Psychologische Arbeiten. Es wird häufig Klage geführt, daß der Lehrer, der mitten in der Klassenarbeit steht, zu psychologischen Beobachtungen oder gar Untersuchungen keine Zeit habe. Hier hat der Kandidat Gelegenheit, Helfer zu sein. Er untersucht die Vorstellungs- und Gedankenwelt des Kindes beim Eintritt in die Schule. Er beobachtet die Aufmerksamkeit und Auffassungsfähigkeit des arbeitenden Kindes. Er gruppiert die Kinder nach ihren einzelnen Typen; hier kann er wertvolle Hilfsarbeit für die Wissenschaft leisten. Er urteilt über die Gedächtniskraft, über die Ermüdung. Er prüft die Kinder in bezug auf ihre Intelligenz. Zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung macht er die schriftliche Ausdrucksfähigkeit des Kindes (Aufsatz und Handschrift). Er untersucht das Trieb- und Willensleben, die Gefühlswelt und die Interessen des Kindes. Er stellt Beziehungen her zwischen dem Gesundheitszustand des Kindes und seinen Leistungen in der Schule ebenso zwischen der sozialen Lage des Elternhauses und seiner Arbeitsleistung.

B. Hospitation. Da sie meist nur passiver Natur ist, sollte sie möglichst eingeschränkt werden. Sie soll auch nicht bei einem Lehrer stehen bleiben, sondern dem Kandidaten sollte Gelegenheit gegeben sein, das ganze Kollegium kennenzulernen. Es dürfte auch einmal empfohlen werden, ein Fach durch alle Klassen hindurch nacheinander zu hören, oder alle Klassen auf einer Stufe, oder ein Lehrer in allen Klassen, in denen er unterrichtet, oder eine Klasse bei allen Lehrern.

C. Selbständige Unterrichtsarbeit. Wie oben schon erwähnt, bestand sie bisher darin, daß der Kandidat in regelmäßigen Zeitabständen eine Lehrprobe hielt. Diese Übung sollte beibehalten werden, jedoch ohne das Drum und Dran einer Prüfung. Doch sollte dem Hospitierenden auch zeitweise Gelegenheit gegeben werden, ohne Beisein eines anderen Lehrers zu unterrichten. Der freiwerdende Lehrer könnte dann selbst einmal hospitieren.

D. Helfermöglichkeiten. Es gibt eine Anzahl Unterrichts-fächer, in denen der Lehrer ganz gerne die Mithilfe eines jüngeren Kollegen in Anspruch nimmt. Ich denke an Physik, Turnen, Zeichnen, weibliche Handarbeiten, Vasteln, wie überhaupt jede Form der Handbetätigung, den Unterricht in den unteren Klassen, wo sich der Lehrer vielfach sehr eingehend mit dem einzelnen Schüler zu beschäftigen hat. Wir haben in Baden eine sehr große Zahl ein- und zweiklassiger Schulen, in denen die

Mithilfe eines zweiten Lehrers schon immer ein dringendes Bedürfnis war.

E. Arbeiten für die Gesamtschule. Die Mithilfe bei der organisatorischen Arbeit des Schulleiters, mag sie vielleicht auch anfänglich als „Schreibarbeit“ gefürchtet sein, ist eine nicht zu unterschätzende Blickweiterung für den Junglehrer, der hier das Ganze der Schularbeit überschauen lernt, wenn er in schulgesehlichen Dingen auch einmal einen praktischen Einblick erhält. Größere Schulen haben umfangreiche Büchereien, wovon der Kandidat einen Einblick bekommen sollte. Bei Neuanschaffungen fällt ihm die Aufgabe zu, ein Verzeichnis der Jugendschriften zusammenzustellen. Die Ergänzung der naturwissenschaftlichen Sammlungen bietet jederzeit ein Feld der Betätigung. Die Bereitstellung der Lehrmittelsammlungen für den Unterricht ist nicht überall so glücklich gelöst, daß nicht eine Lehrkraft gerade an großen Schulen nutzbringende Beschäftigung fände. Wer, wie der größte Teil der Junglehrerschaft, mit der Methode der Arbeitsschule vertraut ist, dem dürfte es nicht schwer fallen, immer neue Möglichkeiten des Aufbaues der Lehrmittelsammlung zu finden. Dazu kommen die Vorbereitungen für Schulausstellungen, von Schulfeiern (Verfassungsfeier, Schlußfeier, Frühlingsfest, Heimatfeiern, an denen die ganze Gemeinde teilnimmt), Veranstaltung von Wanderungen und ihre Auswertung für den Unterricht, Mithilfe bei der Anlegung von Schulgärten usw.

F. Arbeiten außerhalb der Schulzeit. Die letzten Jahre findet die Schule auch außerhalb des Schulhauses vor allem auf dem Lande in Tätigkeit. Hier findet der Kandidat noch viel ungeackert Land: Freiwillige Arbeitsgruppen im Zeichnen, Turnen, Singen, Bühnenspiel, Handpuppentheater, Besichtigungen von Museen, Fabriken, wie es sich aus dem Unterricht ergibt. Ferner trifft hinzu der Besuch des Elternhauses.

Ein ähnlicher Plan wie der vorliegende ist in Bremen seit diesem Jahr zur Durchführung gebracht und hat sich dort, wie ich erfahren habe, sehr gut bewährt.

III.

Das Schulwesen in Deutschland leidet an einer unheilvollen Dezentralisation. Jede Hoffnung auf eine kraftvolle Schulpolitik durch das Reich ist geschwunden. Auch der neue Reichsschulgesetzentwurf verzichtet auf eine Reichsschulpolitik. Die schlimmsten Auswirkungen dieser uneinheitlichen Kulturpolitik liegen auf dem Gebiete der Lehrerbildung. Auf dem Wege zu einem einheitlichen Lehrerstande liegt der preußisch ausgebildete Lehrer, der badische, der thüringische, der bayerische usw. Der eine ist Akademiker, der andere Seminarist. Dazu kommt die Art der Einführung in den Unterricht. Alle nur denkbaren Variationen sind üblich.

Eines der Probleme der Einführung in den Unterricht ist die Hospitantenfrage.

Nabezu alle Theoretiker der Lehrerbildungsfrage haben die Hospitation in irgend einer Form in ihren Bildungsplan mit aufgenommen. 1916 entwarf der Seminarlehrer Oltjen den Plan einer „Lehrerschule“. Er wollte eine vorbildliche Schule schaffen, an der gut bewährte Lehrer die Kandidaten nach ihrer Seminarentlassung in den praktischen Schuldienst während eines Jahres einführen.

In der Zwischenzeit ist vielerorts dieses schulpraktische Jahr zur Tatsache geworden. Sachsen und Thüringen haben die Hospitationszeit in die akademischen Ferien gelegt. Bremen hat unter dem 24. Januar 1921 den Zwang zur Hospitation ausgesprochen. In Bayern ist mit dem Absolutorium der Lehrerbildungsanstalt die Aufnahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst an Volksschulen verbunden. Hessen hat ein Vorbereitungsjahr, in dem alle Kandidaten einem erfahrenen Hauptlehrer zugewiesen werden. Sie arbeiten wöchentlich zwei Lehrproben aus und geben 20 bis 22 Wochenstunden.

Die badische Verordnung ist vorerst noch ein Torso, weil sie den Zwang zur Hospitation noch nicht ausgesprochen hat. Dieser Schönheitsfehler wird sicher bald schwinden.

Die Hospitationsarbeit ist eine Arbeit gleichzeitig der Alten und Jungen. Hier begegnen sich das wägende und erfahrene Alter und die rasche und drängende Jugend zur gemeinsamen Arbeit an einem Ziele. Es ist nicht der Vorgesetzte, der die Fehler des jungen Lehrers rügt und tadelt, dessen Mindereinschätzung aller jugendlichen Arbeit in vielen Fällen zum Attribut des Amtes gehört. Der Kollege ist ihm nicht der scheltende Vorgesetzte, sondern

der Freund und Berater, mit dem er am gleichen Tische sitzt. Das Bindende und Gemeinsame ist die Standesgemeinschaft, sind die gleichen Sorgen, die gleichen Ideale. Darum will sich auch der Badische Lehrerverein und gerade die jungen Lehrer in seinem Kreise um die Gestaltung und Formung der Einführung der Jungen in den Schuldienst kümmern, weil er gerade aus dieser Zusammenarbeit das erhofft, was schon lange brennende Frage ist: Neubelebung des Standesbewußtseins unter den Jüngeren. Ansmann, Pforzheim.

Um- und Ausbau im Deutschen Lehrerverein.

Der Bericht über die letzte Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Lehrervereins meldet: „Der Ausschuß behandelt dann den Plan einer Erweiterung des Geschäftsbereichs des Hauptauschusses; danach wird der Vorschlag in Aussicht genommen, dem S.-A. gewisse Gebiete, die bisher der Vertreterversammlung vorbehalten sind, zu übertragen, zum Beispiel die Auswahl der Verbandsaufgaben, die Festsetzung von Entschädigungen, die Einsetzung von Sonderausschüssen für bestimmte Aufträge, die Erledigung dringender Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Vertreterversammlung.“

Damit sind ohne Zweifel Fragen berührt, die auf alle Fälle früher oder später im Deutschen Lehrerverein zur Entscheidung drängen. Zwei Erscheinungen sind es, die bei den Tagungen des Deutschen Lehrervereins im Laufe der letzten Jahre immer deutlicher hervortraten: auf der einen Seite die riesige Zahl der Vertreter, die die Tagung zu einer Massenversammlung machen, so daß eine eingehende, sachliche Einzelberatung immer schwieriger, ja im strengen Sinne eigentlich unmöglich wurde. Das war der Hauptgrund — die Rücksicht auf die Verbilligung der Tagungen stand erst in zweiter Linie — warum die badischen Vertreter schon auf der Vertreterversammlung in Halle 1920 den Antrag stellten, nicht mehr auf 300 wie bisher, sondern erst auf 500 Mitglieder einen Vertreter wählen zu lassen. Der Antrag wurde abgelehnt, vor allem mit der — an sich gewiß richtigen — Begründung, daß es gelte, durch diese Tagungen auch wieder rückwärts auf die breite Masse der Mitglieder zu wirken, und daß deshalb das Bestreben sein müsse, möglichst vielen den Besuch der Versammlungen zu ermöglichen. Nun ist aber der Unterschied, ob $\frac{1}{1000}$ oder $\frac{1}{500}$ der Mitglieder anwesend sein kann, sicherlich nicht so sehr entscheidend, und ob der Vertreter, der in den örtlichen und Bezirkslehrervereinen über die Tagung des Deutschen Lehrervereins berichtet, 10 oder 20 km weit herkommt, ebenfalls nicht. Es mag das dahingestellt bleiben. Unbestreitbar ist jedoch die Erfahrung, daß die Arbeitsfähigkeit einer Versammlung mit ihrer Größe nicht wächst, sondern abnimmt. Die Folge ist, daß der Schwerpunkt der sachlichen Arbeit an andere Stelle rückt — in unserm Falle in den Hauptauschuß und in den Geschäftsführenden Ausschuß.

Diese Entwicklung beginnt nicht erst mit den zu Eingang mitgeteilten Erwägungen der Leitung des Deutschen Lehrervereins, sondern sie ist bereits sehr weit gediehen. Der Hauptauschuß ist in der Tat längst selbst die eigentliche „Vertreterversammlung“ und hat übrigens auch durchaus die Größe einer solchen (30 Mitglieder des S.-A. mit beratender Stimme und 56 Vertreter der Zweigvereine). Als „Ausschuß“, d. h. als ständiges, leicht zusammengerufenes Instrument für die laufende Arbeit, ist der Hauptauschuß sonach ganz gewiß zu groß. Er ist und kann in dieser Zusammensetzung nichts anderes mehr sein als eine sachliche Vertreterversammlung, die dem Vorstand und dem Geschäftsführenden Ausschuß die Möglichkeit gibt, mit den Zweigvereinen Fühlung zu behalten, ihre Zustimmung zu geplanten Maßnahmen zu erwirken und umgekehrt, dem Willen der Zweigvereine bei der Leitung unmittelbar Geltung zu verschaffen. Wie weit er diese Aufgabe erfüllt, d. h. also: wie groß daneben die sachliche Notwendigkeit der „großen“ Vertreterversammlung noch ist, kann der Außenstehende natürlich schwer beurteilen. Sicher ist, daß die Vorberatungen erst im Geschäftsführenden Vorstand, dann im Hauptauschuß von vornherein ein Schwergewicht darstellen, dessen Druck sich die „große“ Vertreterversammlung nicht leicht entziehen wird. Aber es wird sich doch fragen, ob dann das — natürlich unleugbare — Stimmungsmoment der Zustimmung einer großen Masse zu den vorgelegten Beratungsergebnissen der beiden Arbeitsinstanzen noch so großen Wert hat, daß das Nebeneinander der kleinen und großen Vertreterversammlung mit ihrem Aufwand

an Mitteln und vor allem an Arbeitskraft des Vorstandes (der die Tagesordnung also dreimal durcharbeiten muß) rechtfertigt.

Aber wie die Antwort darauf auch lauten mag (und sie wird wahrscheinlich sehr verschieden sein können), notwendig scheint auf alle Fälle eine Besinnung über den Weg, den man künftig gehen will. Ist man entschlossen, die Vertreterversammlung in ihrer eigentlichen Bedeutung zu erhalten, dann darf man den Weg des Ausbaues des Hauptausschusses nicht weiter beschreiten. Im Gegenteil, man muß dann hier sogar ganz gehörig rückwärts revidieren, um die vielfach nur scheinbare Macht der Vertreterversammlung (das ist nicht rechtlich, sondern nur in Bezug auf die praktische Möglichkeit gemeint) wieder wirklich zu machen. Oder man geht um der praktischen Arbeit willen den beschrifteten Weg weiter, erweitert die Befugnisse des Hauptausschusses und beschränkt entsprechend die Vertreterversammlung; dann muß man sich über deren Schicksal auch klar sein. Sie wird dadurch immer mehr zum Stimmungsinstrument, zu einem Mittel, nach innen und nach außen ein möglichst eindrucksvolles Bild von der Größe und Geschlossenheit des Deutschen Lehrervereins zu geben. Auch das darf unter keinen Umständen gering geschätzt werden. Aber es ist doch etwas anderes, als was eigentlich sachungsgemäß von der Vertreterversammlung erwartet wird. Mit ihrer Aufgabe müßte sich dann auch ihre Organisation ändern. Diese Versammlung kann nicht groß genug sein; aber unnötig ist es dann, sie für mehrere Tage zusammenzurufen. Sie würde zur Hauptversammlung mit möglichst vielen vereinsamtlich abgeordneten Besuchern. Danach müßte sich auch ihr Aufgabengebiet richten.

Die Frage ist allerdings auch dann noch nicht beantwortet, nämlich ob diese Pseife nicht zu teuer bezahlt würde — dieselbe Frage, die heute gegenüber der Doppel- und Nebeneinanderorganisation von Hauptausschuss und Vertreterversammlung zu erheben ist. Die Finanzlage des Deutschen Lehrervereins ist keineswegs rosig. Die Beiträge der Mitglieder (25 Pfg. im Monat) ergeben zwar die an sich stattliche Summe von 597 000 M. (Gesamteinnahme 620 000 M.). Aber angesichts der ungeheuren Ausgaben des Vereins (eine Vertreterversammlung, wie die in Danzig, erreicht in ihren Kosten die 100 000) ist es erklärlich, daß der Schatzmeister keineswegs auf Rosen gebettet ist, und daß die Vertreterversammlung in Hamburg die Ermächtigung geben mußte, daß im Falle außerordentlicher Belastung durch schulpolitische Notwendigkeiten die Mittel durch eine Umlage beschafft werden sollten. Das ist kein Zustand für eine so große und wichtige Körperschaft, wie sie der Deutsche Lehrerverein darstellt.

Aber wenn wir an die notwendige Aufgabe gehen, den Verein auf sichere finanzielle Grundlage zu stellen und auch die so dringend notwendige Rücklage zu schaffen, so muß man sich darüber klar werden, was man eigentlich will, wie und vor allem an welchen Stellen diese Mittel verwendet werden sollen, wo der am meisten Erfolg versprechende Ansatzpunkt für die Arbeit des Vereins ist. Es kann und darf dort nicht gespart werden, wo die wirkliche Arbeit im Dienste der Schule und des Standes geleistet wird. Man darf aber nicht unerfessliche Hunderttausende ausgeben für Einrichtungen, die entweder — das ist die Gefahr des Hauptausschusses — nur partikularistisch begründete Doppelorganisation und Hemmschuh, oder — und das ist die Gefahr der „großen“ Vertreterversammlung — nur noch stimmungmachendes Ausstellungsstück sind.

Es ist mit den letzten Worten — absichtlich — nach beiden Seiten übertrieben, um zu zeigen, wohin die Entwicklung führen kann, nicht führen muß. Die Anregung des Geschäftsführenden Ausschusses aber muß Anlaß sein, daß wir uns über die Entwicklungsrichtung in den Organen unseres Großverbandes klar werden und eine einseitige Entscheidung treffen, wo in Zukunft der Schwerpunkt der sachlichen Arbeit und der Vertretung der Zweigvereine liegen soll.

Philipp Hördt.

Krankenfürsorge badischer Lehrer.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6. November werden den Mitgliedern hiermit zur Kenntnis gebracht. Der Verlauf der Versammlung gestaltete sich insofern eigenartig, als zwei große Parteien vorhanden waren. Die eine für Beitragserhöhung, die andere für Festhalten an den alten Sätzen. Eine Beitragserhöhung wurde schließlich mit 4185 gegen 3421 Stimmen abgelehnt. So waren die Beratungen über einen

weiteren Ausbau der Kasse (Zahnbehandlung) gegenstandslos geworden. Beifolgend nun die geänderten Punkte der Satzung:

I. Die Kasse gewährt nach dreimonatiger Mitgliedschaft folgende Unterstufungen: 1. 70 Prozent der belegten Ausgaben für Arzt, Arzneien (ärztlich verordnet) und Fahrtgebühren (Krankentransporte und Fahrt zum nächsten Arzt und Facharzt). Forderungen von Ärzten, die über den vierfachen Satz der Mindestgebühr nach der allgemeinen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (A. D. G. O.) hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

2. Bei Krankenhausbehandlung einen Zuschuß von 3,50 M. pro Tag auf die Dauer von 120 Tagen. Alle Nebenauslagen, außer Operationsaufwand, Bestrahlung und Röntgenbehandlung, werden nicht vergütet. Gleichbedeutend mit Krankenhausbehandlung ist der Aufenthalt in Lungen- und Heilanstalten (ausgenommen Irrenanstalten, Anstalten für Krüppel, Epileptiker, Trinker und Schwachsinnige). Im Landesbad Baden-Baden und in den Landesbädern Dürreim und Rappenaub beträgt der tägliche Zuschuß 2 Mark.

II. Abbuchung der Beiträge betr. Die Mitgliederversammlung beschloß, daß die Abbuchung der Beiträge ab 1. Januar 1927 durch die einzelnen Bezirksverwalter selbst erfolgen soll. Wenn auch die Mängel dieser Art der Abbuchung nicht verkannt wurden, so hofft man doch zu erreichen, daß dieselbe eine genauere wird. Es wird gut sein, wenn die einzelnen Bezirksverwalter sich schon jetzt die etwa noch fehlenden Kontonummern von ihren Mitgliedern geben lassen. Genaue Richtlinien, wie die Abbuchung und Abrechnung folgen soll, werden erscheinen.

III. Kandidaten zahlen bei gleicher Leistung der Kasse wie bei vollzahlenden Mitgliedern von jetzt ab nur noch halbe Beiträge. Also monatlich 1,50 Mark.

IV. Ärztlich verordnete Wasser werden als Arzneien angesehen und somit mit 70 Prozent vergütet.

V. Bei Arztrechnungen müssen die Anzahl der Beratungen, Besuche u. dergl. sowie die Art und Dauer der Krankheit angegeben werden.

VI. Die von der Kasse auszubehaltenden Leistungen werden auf volle Mark abgerundet.

Punkte I, II, IV, V und VI treten ohne Übergangsbestimmungen auf 1. Januar 1927 in Kraft. —

Bei dieser Gelegenheit machen wir unsere Mitglieder auch mit einer Eingabe des Verwaltungsrates an das Finanzministerium, Reichsstandsbeihilfe und Forderung des Beamtenbundes wegen Einführung einer Zwangskrankenkasse betr., bekannt. In letzterer Angelegenheit faßte die Generalversammlung folgende, an das Finanzministerium eingesandte Entschliebung:

„Die außerordentliche Generalversammlung der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“, die am 6. November 1926 in Offenburg tagte, wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen jeglichen Versuch der Einführung einer Zwangskrankenkasse für Beamte.

Die Selbstständigkeit unserer seit 25 Jahren segensreich wirkenden Selbsthilfeeinrichtung muß auch in Zukunft gewahrt bleiben.“ (Einstimmige Annahme.)

An das Finanzministerium Karlsruhe.

I. Die Verabschiedung der Reichsstandsbeihilfen durch das Finanzministerium gibt immer wieder Veranlassung zur Beunruhigung in den Kreisen der in Privatversicherungen organisierten Beamten- und Lehrerschaft. Es wird nach wie vor des öfteren darauf hingewiesen, daß es ein Unrecht wäre, wenn fürsorgliche Beamte, die sich durch eine Versicherung gegen Krankheitsfälle vor Not zu schützen suchen und dafür Jahr für Jahr beträchtliche finanzielle Opfer bringen, bei der Bemessung der Beihilfen schlechter gestellt werden als jene, die die Fürsorge in Krankheitsfällen ganz dem Staate überlassen. Die Benachteiligung wird besonders darin erblickt, daß die Leistungen aus privaten Versicherungen nach dem Amtsblatt vom Mai 1925 bei Beihilfesuchen angegeben werden müssen, um bei der Festsetzung der Beihilfe zuungunsten des Antragstellers in Rechnung gestellt zu werden.

Die Wünsche der bei uns versicherten Lehrerschaft gehen nun allgemein dahin, daß mindestens doch die während eines Jahres geleisteten Krankenversicherungsbeiträge an den Kassenleistungen in Abzug gebracht werden mögen. Wir gehen mit der Ansicht des Ministeriums vollständig einig, daß es unter keinen Umständen angängig ist, dem Beamten mehr zu geben, als er tatsächlich an Ausgaben gehabt hat. Aber die Privatversicherten, die jahraus, jahrein, nicht zuletzt auch zum Vorteil des Staates, beträchtliche

Opfer bringen, glauben wünschen zu dürfen, daß die Beihilfen so bemessen werden, daß diese mit den Kassenleistungen zusammen ihre Auslagen annähernd decken. Die durch den Staat zu leistenden Unterstüßungsbeträge würden dann in der Regel 40 bis 50% der in Betracht kommenden Auslagen kaum erreichen, während doch nach dem genannten Amtsblatt 60%, in besonderen Fällen sogar bis zu 80% der Ausgaben ersetzt werden können. Wohl fährt in Krankheitsfällen der Privatversicherte insgesamt besser als der Nichtversicherte; aber dies verdankt er lediglich den für seine Versicherung gebrachten Opfern. Es bleibt nach wie vor die Tatsache bestehen, daß bei der jetzt üblichen Praxis der Beihilfengewährung der Fürsorgliche vom Staat weniger Koststandsbeihilfen erhält, als derjenige, welcher nichts getan hat, um die wirtschaftlichen Folgen bei Erkrankungen in seiner Familie abzuwenden.

II. Mit Befremden haben wir aus Nr. 7 „Der Beamte“ (S. 82) von einem Antrag des Badischen Beamtenbundes Kenntnis erhalten, der die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung für alle Beamten von der Regierung verlangt und den Wunsch damit verbindet, daß diese Zwangskrankenkasse durch Anlehnung an die „Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden“ eingerichtet werden solle.

Gegen diese Forderungen erheben wir Einspruch und glauben dazu berechtigt zu sein als Vertreter der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“, einer Einrichtung, die seit 1900, unter Hinzurechnung des in ihr aufgegangenen „Vereins unständiger Lehrer“ schon seit 1883 besteht, also auf eine lange Reihe von Jahren segensreichster Wirksamkeit zurückblickt, heute weit über 10 000 Versicherte umfaßt, darunter 5200 Lehrer und Lehrerinnen, gleich 75,7% der badischen Lehrerschaft, mit einem monatlichen Umsatz von über 50 000 Mark arbeitet und im letzten Geschäftsjahr 93,8% der Einnahmen den Versicherten wieder zugeführt hat. Wir haben zu den maßgebenden Stellen das Vertrauen, daß sie nicht etwa aus der Reihe der bestehenden Beamtenkrankenkassen einfach eine herausheben, wie der Beamtenbund wünscht, und die andern ihrem Schicksal überlassen, sondern wir hoffen bestimmt, daß unsere altbewährte Kasse eine ihrer Bedeutung und Leistungsfähigkeit entsprechende Berücksichtigung erfährt, wenn die Regierung wirklich zur Einrichtung einer Pflichtkrankenkasse schreiten sollte.

Wir glauben jetzt schon berechtigt zu sein, namens unserer Mitglieder eine Zwangskrankenkasse für alle Beamten aus gewichtigen Gründen entschieden abzulehnen. Die „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ wird bei der bevorstehenden Mitgliederversammlung am 6. November Gelegenheit haben, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, und wir behalten uns vor, dem hohen Ministerium von der Beschlußfassung f. Zt. Kenntnis zu geben.

Junglehrertagung des Bez.-Lehr.-Ver. Tauberbischofsheim.

Die große ideelle und materielle Not der Nichtverwendeten des Schulkreises Tauberbischofsheim veranlaßte den Bezirkslehrerverein Tauberbischofsheim, auf 23. Oktober l. Jz. eine Junglehrerversammlung einzuberufen. Der überaus zahlreiche Besuch — es waren hierzu 25 stellenlose Kandidaten erschienen — bewies, welches Interesse in den Kreisen der Nichtverwendeten den Bestrebungen des B. L.-V. um soziale und berufliche Besserstellung des Nachwuchses entgegengebracht wird.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden berichtete Roth, Tauberbischofsheim, als Vertrauensmann der Nichtverwendeten des Schulkreises Tauberbischofsheim, über die Lage der stellenlosen Junglehrer. Ausgehend von der Notlage der Junglehrer, bedingt durch die unverschuldete Wartezeit und die damit in Zusammenhang stehende berufliche Entfremdung, wies er nach, wie nur eine in sich gefestigte und machtvolle Organisation in der Lage ist, die Interessen der Nichtverwendeten zu vertreten. Sind doch von nahezu 900 Junglehrern kaum 200 mit geringen Unterhaltszuschüssen als Hospitanten den einzelnen Schulen zugewiesen. Die Anstellungsmöglichkeiten des Nachwuchses erfordern eine Herabsetzung der Klassenstärke und Erhöhung der Mindeststundenzahlen der Schüler. In diesem Sinn veranstaltete der B. L.-V. im Februar 1925 eine aus allen Teilen des Landes besuchte Kundgebung der Nichtverwendeten. Es wird weiter gefordert, daß bei der Anstellung des Einzelnen der Zeitpunkt der Seminarentlassung in weitestgehendem Maße berücksichtigt wird. Die Gerechtigkeit erfordert die möglichst gleichzeitige Verwendung der Zugehörigen zu den

verschiedenen Konfessionen. Eine Statistik über die Erstverwendung sollte dem Junglehrer eine Handhabe zur Errechnung des Zeitpunktes seiner voraussichtlichen Anstellung geben. Das Hospitationsjahr soll auf die Zeit der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung für den Beruf angerechnet werden. Im Zusammenhang damit machte der Vortragende einige Ausführungen über die Vergütung und Höhe der Unterhaltszuschüsse. Roth schloß mit der Bitte um Mitarbeit aller Junglehrer an diesen brennenden Fragen durch Mitteilungen und Anregungen an den Ausschuß der nichtverwendeten Schulkandidaten.

Die Ausführungen, so trübe Aussichten sie auch eröffneten, erregten die gespannteste Aufmerksamkeit der Anwesenden. Sie zeigten den Junglehrern, daß der B. L.-V. sich schon lange und nicht ohne Erfolg um die stellenlosen Kandidaten bemüht hat. Gerade diese Erkenntnis bewog viele unserer Organisation noch Fernstehenden zur Anmeldung. Sie übernehmen dadurch aber auch die Pflicht, an den großen und bedeutenden Fragen der Schule und der Erziehung mitzuarbeiten als tätige Mitglieder des Lehrerstandes. An die älteren Kollegen, in deren Anstellungsorten stellenlose Junglehrer beheimatet sind, ergeht die herzliche Bitte, sich unserer jungen Kollegen anzunehmen, sie mit Rat und Tat zu unterstützen und — sie auch unseren Tagungen zuzuführen, bis an sie der Ruf ergeht, als Lehrer mit warmem Herzen und ungebrochenem idealem Sinn dem Volke zu dienen.

Rundschau.

Staat und Konfessionen als Schulherren. Das von Ungarn zu Österreich gekommene Burgenland ist bekanntlich ein Idealland für Kirchenschulpolitiker, so daß die klerikalsten Christlichsozialen Österreichs nicht mehr wünschen, als daß das burgenländische Schulwesen mustergebend würde für das ganze Land. Einige Angaben über die Schulverhältnisse im Burgenland ermöglichen nun umso mehr einen Vergleich über die Leistungen der Konfessionen und des Staates als Schulherren, weil es dort neben 50 Staatschulen, 6 Landschulen, 17 Gemeindeschulen, 219 katholische, 65 evangelische, 7 mosaische, 2 private und 5 herrschaftliche Schulen gibt. Nun einige Schullorte zum Vergleich: Nörbisch mit 1980 Einwohnern besitzt nur eine einklassige katholische und eine dreiklassige evangelische Schule; Loretto hingegen mit bloß 900 Einwohnern eine sechsklassige Staatschule. Der bekannte Weinort Rust zählt 1360 Einwohner und besitzt eine zweiklassige katholische und eine einklassige evangelische Schule; Bruck-Neudorf dagegen mit nur 1000 Einwohnern hat eine fünfklassige Staatschule, Minihof mit 620 Einwohnern erfreut sich einer einklassigen katholischen Schule, Stöching mit ebensoviele Menschen besitzt eine zweiklassige Staatschule. Die Beispiele ließen sich sehr vermehren, zeigen aber immer dasselbe Bild, das auch die Geschichte aller Zeiten zeigt: unter geistlicher Herrschaft ist die Schule noch nie wirklich zu freier Höhe erblüht.

Der Völkerbund in der Schule. Innerhalb des Völkerbundes besteht die „Organisation für geistige Zusammenarbeit“. Ihre Unterkommision, deren deutsches Mitglied der preuß. Ministerialrat Schellberg ist, hat an die einzelnen Regierungen folgende Vorschläge gerichtet: die Einführung eines Unterrichts über den Völkerbund in allen Schularten zu veranlassen (angegliedert an Geogr., Geschichte, Staatsbürgerkunde), Lehrbücher für die Lehrer zu beschaffen, die unter Aufsicht des Generalsekretärs des Völkerbundes vorzubereiten sind, auch soll der Generalsekretär den päd. Zeitschriften zu bestimmten Zeiten einen kurz zusammengefaßten Überblick über die vom Völkerbund geleistete Arbeit zugehen lassen und den Lehrkörpern Vortragende zur Verfügung stellen. —

Konkordatsbereitschaft der Evangelischen Kirche Preußens? Die Gerüchte über den bevorstehenden Abschluß eines deutschen, bezw. preußischen Konkordats wollen nicht verstummen. (Die meist ausländischen Quellen sind über die segensreiche Einteilung Deutschlands meist zu wenig unterrichtet, um beides scheiden zu können.) Giornale d'Italia z. B. meldete, daß das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zwar noch nicht abgeschlossen sei, daß „die Unterzeichnung aber bei dem guten Willen der deutschen Regierung und bei der Geschicklichkeit des apostolischen Nuntius in Berlin, Mgr. Pacelli, in kurzer Zeit in Aussicht stehe“. Zu regeln seien nur noch einige Punkte untergeordneter Bedeutung, die die Schule und die Beziehungen der Bischöfe zu der Regierung betrafen.

Noch beachtlicher ist, daß der Pariser „Temps“, der außenpolitisch meist sehr gut unterrichtet ist, dieselbe Meldung brachte. Ganz erstaunlich aber sind die Nachrichten, die das „Stuttg. Neue Tagebl.“ (4. Nov.) über Verhandlungen mit den preußischen Profe-

stanten und deren Gegenforderungen zu melden weiß. „Was davon jetzt laut wird“, — so heißt es da — „und, soviel wir hören, bereits einer Umfrage des Protestantenvereins zugrunde liegt, ist so ungeheuerlich, daß eine Klarstellung unbedingt erforderlich wird. Danach sollen rechtsstehende evangelische Kreise Preußens sich bereit erklärt haben, den Konkordatsforderungen der katholischen Kirche auf die Schule im allgemeinen zuzustimmen, wenn der evangelischen Kirche als Gegenwert die von der katholischen Kirche geforderten Rechte auf diesem Gebiete bis zu dem der *missio canonica*, selbst für die protestantischen theologischen Hochschulprofessoren zugestanden würden.“ Das Blatt fügt dem hinzu: „Das hieße wirklich aufs Ganze gehen. Nicht nur für die niederen und höheren Schulen würde damit das Recht der protestantischen Kirchenvertretung auf Beherrschung des Unterrichts, jedenfalls des Religionsunterrichts, reklamiert mit der Ausweitung, daß die von ihr aus Bekenntnisrücksichten geforderten Versetzungen und Absetzungen der Lehrpersonen vom Staat durchgeführt werden müssen. Auch die Professoren der protestantischen Theologie an Universitäten sollen in Berufung und Absetzung den kirchlichen Behörden ausgeantwortet sein, während der Staat zu deren willfährigem Werkzeug gestempelt würde. Der Tod aller freien Forscherarbeit; die Übertragung eines ganz weltfremden Prinzips in den Bau des Protestantismus. Dieses Angebot der preussischen Kirchenkreise wäre so unglaublich, daß wir die Nachricht nicht bringen würden, wenn sie uns nicht aus durchaus zuverlässiger Quelle gegeben würde.“

Man muß natürlich die Verantwortung für dieses vorläufig dem Stuttgarter Blatt überlassen. Bezeichnend ist auf alle Fälle, was man in Deutschland heute für möglich hält.

Zum Oberstadtschulrat von Berlin wurde an Stelle des bekanntlich vor 2 Jahren abgebauten W. Paulsen der Berliner Magistratsoberschulrat Nydahl gewählt. Nydahl war Volksschullehrer, nach dem Kriege wurde er Rektor in Neukölln, 1919 Schulinspektor, 1921 Magistratsoberschulrat für Alt-Berlin. Er gehört der Sozialdemokratischen Partei an. Die Berliner Lehrerschaft begrüßt diese Wahl. — Nebenbei ein typischer Fall für die Seagnungen des Abbaus: der Erfolg ist, daß in Berlin jetzt für die Stelle des Oberstadtschulrats ein Gehalt und seine Pension zu zahlen ist.

Ein Institut für Lehrerfortbildung besteht in Hamburg, eingerichtet von der dortigen Oberschulbehörde. Ein umfangreiches Verzeichnis kündigt eine große Anzahl gebührenfreier Kurse, Übungen usw. an. Unter den Kursleitern sind zahlreiche bewährte Praktiker auch aus dem Volksschullehrerstande.

Studienurlaub für Lehrer und Lehrerinnen wird in Preußen nach folgenden Grundätzen gewährt: Für Lehrer an Volksschulen usw.: 1. Die Lehrer an diesen Schulen werden zu sachlicher Fortbildung ohne Gehalt beurlaubt, wenn die Weiterbildung im Interesse des Lehrers selbst liegt. Liegt sie aber hauptsächlich im Interesse der Verwaltung oder wird sie von dieser angeordnet, so wird dem Lehrer im ersten Falle das Gehalt mit der Verpflichtung zur Tragung der Stellvertretungskosten, im letzteren Falle das volle Gehalt ohne diese Verpflichtung weiter gewährt. Die Stellvertretungskosten trägt in diesem Falle der Schulunterhaltungsträger. 2. Ein Schulamtsbewerber mit *Lehrer* kommt für eine Beurlaubung überhaupt nicht in Frage. Ihr Lehrauftrag gilt dann als erloschen bis zur Wiederanmeldung. 3. Bei den Gesuchen um Beurlaubung zum Universitätsstudium ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen der Lehrer (die Lehrerin) für die Dauer der Beurlaubung auf das volle Stelleneinkommen verzichtet, und solchen Fällen, in denen Weitergewährung des Stelleneinkommens abzüglich der Vertretungskosten erbeten wird. Bei den Fällen der ersten Art werden in der Regel Bedenken nicht zu erheben sein, sofern die Verhältnisse der betreffenden Schule die Beurlaubung gestatten und der Schulverband sich damit einverstanden erklärt. In den Fällen der zweiten Art kann der Urlaub nur solchen Lehrern erteilt werden, die durch ihre Leistungen und ihre gesamte Bewährung Gewähr dafür bieten, daß ihr Beurlaubung zum Universitätsstudium im Interesse des Schulwesens liegt.

Das Land der Kirchenschulen. Wie der „Bayr. Kurier“ seinerzeit mitteilte, hielt auf dem Eucharistischen Kongress in Chicago Erzbischof Van de Wetering von Utrecht einen Vortrag über die Kirchen- und Schulverhältnisse in Holland. Hiernach befindet sich das katholische Privatschulwesen Hollands in einer geradezu beneidenswerten Lage. Die Kosten der katholischen Privatschulen werden nach dem gleichen Maßstab wie die der öffentlichen Schulen vom Staate bestritten; trotzdem sind sie hinsichtlich der Richtung des Unterrichts, der Ernennung der Lehrkräfte, der Wahl der Bücher und der anderen Lehrmittel vollständig frei. Sie müssen lediglich den Bedingungen entsprechen, welche das Gesetz mit Bezug auf die Schulaebäude, Befähigung und Anzahl der Lehrkräfte, Dauer und Umfang des Unterrichtes in den profanen Lehrfächern aufgestellt hat. Das Ideal der Katholiken in der

Schulfrage: „Alle katholischen Kinder in katholischen Schulen“ ist in Holland nahezu erreicht. Im Jahre 1925 gab es in Holland 1917 katholische Elementarschulen mit einer Gesamtzahl von mehr als 330 000 Schülern. In diesen Schulen sind 10 000 Lehrkräfte, davon etwa ein Drittel geistliche Personen, tätig. Die Zahl der katholischen Lehrereminare beträgt 44. Das Unterrichtswesen für die reifere Jugend ist zwar von den holländischen Katholiken noch nicht so ausgebaut wie das des Elementarunterrichts, aber es ist trotzdem weit besser ausgebildet als in den meisten andern europäischen Staaten. Es gibt 10 katholische Gymnasien mit über 1400 Schülern, 19 Mittelschulen mit über 2300 Schülern und 11 Lyzeen mit 1700 Schülern, außerdem 7 Realschulen mit 300 und 5 Oberrealschulen mit 200 Schülern. Dazu kommen 38 Handelskurse mit etwa 2500 Schülern, Landwirtschafts- und Gartenbauunterricht an 14 Tageschulen mit 800 Schülern und an 97 Abend- und Nachmittagschulen mit 2100 Schülern. Für den gesamten Gewerbeunterricht für Knaben und Mädchen gibt es 35 katholische Tageschulen mit 4200 Schülern und 144 Abend- und Nachmittagschulen mit beinahe 12 000 Schülern. — Die Kezreise der Medaille sieht so aus (nach amtlich holländ. Mitteilungen): der kleine Staat bezahlt 1000 (tausend) Lehrer zu viel für konfessionelle Zwergschulen; die Schulpflicht beträgt nur 6 Jahre, weil das reiche Holland kein Geld für das 7. Schuljahr hat; die Lehrerbildung kann nicht verbessert werden; der (rechtsstehende) Unterrichtsminister verlangte selbst in der Kammer einen Ausstoß, der die Auswüchse der „Schulfreiheit“ bekämpfen soll.

Der Schulbesuch in den Vereinigten Staaten läßt nach einer Zusammenstellung der „Monatsschr. f. d. gef. Schulw.“ viel zu wünschen übrig. Da in den Vereinigten Staaten ein Wochentag regelmäßig schulfrei ist, müßte bei 40 Schulwochen jedes Kind bei regelmäßigem Schulbesuch jährlich an 200 Tagen zur Schule gehen. Diese Zahl wird aber nur selten erreicht. In den einzelnen Staaten betrug die Durchschnittszahl der Schultage nur 110 bis 194, in der ganzen Union nur 164. Daneben gibt es natürlich wie überall Schulversäumnisse der einzelnen Kinder. Die Zahl dieser versäumten Tage ist aber ebenfalls größer als bei uns. Im Durchschnitt besuchten die Kinder nur an 130 Tagen, d. h. also etwa 22 Wochen hindurch die Schule. Am besten war der Schulbesuch im Staate Rhode Island, wo der Unterricht an durchschnittlich 162,7 Tagen, am schlechtesten in South Carolina, wo er nur an durchschnittlich 79,8 Tagen besucht wurde.

Über den zweiten Reichsschulgesetzentwurf (Schiele-Gürich) fällt das Blatt der Kath. Schulorganisation folgendes Urteil: „Er wird auch für immer erledigt bleiben und nie wieder eine Aufstrebung feiern. Darum hat es gar keinen Zweck, sich eingehender damit zu befassen. Es ist das auch gar keine erfreuliche Beschäftigung. Denn diese Deklaration des Artikels 146 RW. ist so verworren, in Folge der vielen Verweisungen so kompliziert, mehrfach auch so schwer verständlich, daß es wieder eingehender Kommentare bedarf, um eine gemeinverständliche Auslegung zu finden.“ — Merkwürdig nur, daß dieser so mit Recht verdammte Entwurf seinerzeit gerade von Zentrumsseite so freundlich aufgenommen wurde.

Nachstehend ist Schulunterricht. Aus Erziehungsgründen angeordnete Nachstunden gehören zum Schulunterricht. Ihre Verfüzung gilt als Verletzung der Schulpflicht. (Urteil des Kammergerichts 1 S. 286/26 vom 30. April 1926, mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon in „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1926, S. 20.)

Die Aufnahme in die Pädagogische Akademie ohne Reisezeugnis regelt eine Verfügung des preussischen Unterrichtsministers entsprechend den Bestimmungen über die Zulassung zur Universität ohne Reisezeugnis. Die Verfügung lautet: „Zur Aufnahme in eine Pädagogische Akademie können ausnahmsweise mit meiner Genehmigung auch solche Personen zugelassen werden, die nach den Bestimmungen über Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reisezeugnis vom 11. Juni 1924 ihre besondere Beoachtung für das Studium der Geisteswissenschaften in der Philosophischen Fakultät nachgewiesen haben. An die Stelle des Reisezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt tritt hier die Bescheinigung über die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.“

Erziehende Rechtskunde. Vom „Bund zur Bewahrung Jugendlicher vor Straftaten“ (Berlin, Wilhelmstr. 117) wird vorgeschlagen, mit der Jugend erziehende Rechtskunde zu treiben, insofern, daß der erziehende Kern der fundamentalsten Gesetze herausgehoben wird zur Erweckung und Förderung des Rechtsempfindens der Jugend und zu ihrer Bewahrung vor Straftaten. — Wenn nur das Wissen des Rechts auch schon das Tun des Rechts einschloße!

Zum bayrischen Unterrichtsminister wurde als Nachfolger Dr. Maxs Ministerialrat Goldenberger gewählt. Die Bayerische Volkspartei stufte diesem dadurch den gebührenden Dank ab, da er als Hauptbearbeiter des Konkordats gilt.

Verschiedenes.

Vorleserjahr 1914—17. Alle Kurzgenossen werden gebeten, ihre Anschrift an einen von uns Mannheimern zu senden, damit wir eine etwaige Zusammenkunft in die Wege leiten können. Näheres nach Eintreffen der Adressen. Stech, K 3, 23; Kopfmann, Lange Rötterstr. 8; Nees, Gartenfeldstr. 17.

Aus dem Markgräflerland. Vom 14. November bis Anfang Dezember werden im Schaufenster der Firma Ernst Laiz in Schopfheim, Scheffelstraße, Nähe des Bahnhofes, eine Reihe Zeichnungen des Thomasschülers Ernst Schleith von Wieslet ausgestellt sein. Elf davon sind verkäuflich; die Preise bewegen sich zwischen 25 bis 40 M. Wer den Maler des „Waldes“ noch nicht kennt, sei auf diese Ausstellung empfehlend aufmerksam gemacht. Wer ihn bereits zu schätzen weiß, wird gerne Gelegenheit nehmen, sich seine neuen Schöpfungen anzusehen und sich das eine oder andere Bild zu Weihnachten zu schenken. Es ist gute, originale Kunst, die zu sehen sein wird. Ein außerordentlich fein empfindendes Gemüt, das rastlos bestrebt ist, an die Seele der Natur heranzukommen und sie in seinen Bildern wieder zum Ausdruck zu bringen, ist hier am Werke. Darum strömt aus ihnen auch jene wunderbare Ruhe, ein Zeichen gereifter Kunst, die zur besten Eigenart Schleiths gehört.

Es ist kein Zufall, daß diesem Maler der Philosoph zur Seite wandelt. Unablässig zu bohren und zu grübeln ist ihm Schicksal. Das Leben hat ihn nicht auf Rosen gebettet. Spuren sind zurückgeblieben. Doch dem Ideal seiner Kunst ist er nie untreu geworden. Die Not der Kriegs- und Nachkriegszeit entwand ihm sogar das Handwerkszeug des Malers, Pinsel und Farbe. Ernst Schleith griff zum Bleistift, und was er rein technisch mit diesem allereinfachsten Mittel zu leisten vermag, ist geradezu erstaunlich. Wenn es irgendwo zutrifft, daß man in der Bleistiftzeichnung Farben sehen kann, dann ist es hier der Fall. Die Wirkung wird erreicht durch eine bis ins feinste abgewogene Abstimmung der Töne.

Mit Ausnahme des Bildes „Markgräfler Dorf“ (Mappach, 150 M) sind alle Landschaften angeregt durch Motive aus dem Charakter der Gegenden um Griesen und Raibach. Was aber aus den Objekten der Motive nach dem Gang durch die Seele des Künstlers geworden ist, ist eben mehr als das, was als Anregung eingetreten ist. Es ist ein Ganzes geworden, ein Bild, in welches der Charakter des Motivs eingefangen ist, festgehalten in einer ganz besonderen Stimmung.

Was für eine Kunst man hat, hängt davon ab, was für ein Mensch man ist. Und Philosophie ist Temperamentsfrage. Das will heißen, daß in beidem das Wesen eines Menschen zum Ausdruck kommt. Es ist kein Wunder, daß Ernst Schleith die stillen Sommertage so gern und so oft darstellt, mehr aber noch den feinen Stimmungen des Spätnachmittags und des herabsinkenden Abends nachgeht. So auch hier wieder. Kenner und Freunde seiner Kunst werden die Landschaft mit dem aufgehenden Mond als ein weiteres beglückendes Geschenk begrüßen.

Eine Reihe von Portraits legt davon Zeugnis ab, daß es dem Maler auch auf diesem Gebiet darum zu tun ist, an das Wesen des Objekts heranzukommen.

W. E. Sffering hat gelegentlich der Besprechung der Karlsruher Ausstellung „Hans Thoma und sein Kreis“ hervorgehoben, daß man dem Wiesentäler Ernst Schleith in Ausstellungen selten begegne. Das trifft durchaus zu. Freunde seiner Kunst wünschen schon seit Jahren, daß er sich wieder dem Malen mit Pinsel und Palette zuwenden möchte. Diese Zeit scheint nun herangekommen zu sein. Damit dürfte dann auch der Schritt in die breitere Öffentlichkeit getan werden.

Schleiths Bilder zieren in seiner engeren Heimat schon längst die Räume guter Bürohäuser, und gar manches Schulhaus nennt ein Werk seiner Künstlerhand sein eignes. Das ist es auch, warum ich diese Zeilen gerade in der Schulzeitung veröffentlichen. Das Schulhaus des Oberlandes rechnet es sich zur Ehre an, der Kunst eines schlichten und echten Malers und Sohnes des Wiesentals, der bisher in stiller Zurückgezogenheit lebte und arbeitete, eine Heimstätte geboten zu haben und zu bieten. Es verfolgt den weiteren Entwicklungsgang Ernst Schleiths mit Teilnahme und Spannung, weil es der Überzeugung leben darf, daß das letzte Wort über diesen Namen noch nicht gesprochen ist. Seith.

Stellenbewerbung Hg. Neues Schulhaus mit sehr schöner, großer Wohnung. Die Wohnung ist bezahlbar. 5 Zimmer, Küche, Badezimmer, geräumige Speicher und Keller. Elektr. Licht. Holz frei. Lebensbedürfnisse alle am Ort erhältlich. ¼ Std. bis zur Bahnstation (Mambach). Organistendienst. Fortbildungsschule, die aber in absehbarer Zeit einem Verband angegliedert wird. Dem Hauptlehrer steht ein großer Garten zur Verfügung. L. Herzog.

Vorsicht. Einem älteren Lehrer ist folgende Mahnung vom Unterrichtsminister zugegangen: „N. N. hat nach seinen Angaben im Geschichtsunterricht der Volksschule den Schülern unter Hin-

weis auf den Tod eines 17jährigen Menschen bei einer politischen Propagandafahrt nach Durlach anlässlich der Wahl des Reichspräsidenten die Mahnung gegeben, in solchen Fällen dabei zu bleiben. Diese Mahnung wurde, weil unmittelbar vor dem Abstimmungstag über den Volksentscheid zur Fürstenentseignung gegeben, mißverstanden und auf die Abstimmung über den Volksentscheid selbst bezogen. Der Lehrer bestreitet jedenfalls, sie auf diese Abstimmung bezogen zu haben. Dadurch, daß der Lehrer diese Mahnung in einem Zeitpunkt gegeben hat, in welchem sie Wahlsparole einzelner politischer Parteien in der Fürstenentseignungsfrage war, hat er selbst Anlaß zu der Möglichkeit des Mißverständnisses gegeben. Es ist aber Pflicht des Beamten und Lehrers, diejenige Umsicht walten zu lassen, die erforderlich ist, um seine Meinungsäußerungen unmißverständlich erscheinen zu lassen. Dieser Pflicht hat N. N. nicht voll genügt. Da er sich jedoch des möglichen Eintritts abträglicher Folgen aus einem Mißverständnis seiner Äußerungen nicht bewußt war, wird von der Verhängung einer Ordnungsstrafe abgesehen. N. N. wolle sich künftig sorgfältig jeder Äußerung enthalten, die als politische Meinungsäußerungen von den Schülern mißverstanden werden können.“ gez. Remmele.

Jener Siebzehnjährige war nicht wahlberechtigt; die Mahnung des Lehrers ging an nicht wahlberechtigte Schüler, konnte also nicht auf etwaige Wahlbeteiligung bezogen werden, sondern mußte als eine Aufklärung aufgefaßt werden, wie sie der Erlaß über Verleumdung wegen Verleumdung des Strafverwehrens dem Lehrer zur Pflicht macht. Dennoch war der Versuch möglich, dem Lehrer politische Beeinflussung unterzuschreiben, welches unberechtigte Mißverständnis ihm zwar keine Ordnungsstrafe, aber immerhin eine Mahnung eintrug. Daraus mögen die Kollegen erkennen, wie sehr wir unter politischer Beobachtung von Schülern und Eltern stehen, und wie sehr strengste Zurückhaltung und Vorsicht geboten sind.

Badische Kurse im Rettungsschwimmen. Die Lehrscheinhaber in Baden haben im Laufe des Jahres 1926 auf dem Gebiete der Ausbildung von Rettungsschwimmern in geschlossenen Kursen eine außerordentlich rege Tätigkeit entfaltet und fruchtbringende Arbeit geleistet. Erfreulicherweise zeigen die Kurse eine große Vielseitigkeit. Während in Mannheim durch die Lehrscheinhaber Bahnmayer und Ries Kurse im Rahmen des Mannheimer Lehrervereins und der Turnvereinigung Mannheimer Lehrerinnen durchgeführt werden konnten, nahmen an einem von dem Lehrscheinhaber Wirthwein in Offenburg veranstalteten Ausbildungsgang neben den Mitgliedern der Turn- und Sportvereine auch Angehörige der Freiwilligen Sanitätskolonne teil. Ähnliches trifft zu für Heidelberg, wo der akademische Turn- und Sportlehrer Zerbe als Lehrscheinhaber auch zugleich den praktischen Betrieb bei der Ausbildung von Rettungsschwimmern übernommen hat. Ganz besonders erfreulich ist es, daß es dem Lehrscheinhaber Keller in Konstanz gelungen ist, einen Kurs im Rettungsschwimmen für das dortige Reichswehrbataillon abzuhalten. Eine rührige Tätigkeit entfalteten die Lehrscheinhaber Langenstein, Karlsruhe und Dr. Rosenberg, Freiburg, die das ganze Jahr hindurch tüchtige Schwimmer zur Ablegung der Prüfungen im Rettungsschwimmen anhielten. Auch in Mannheim wurde durch Herrn Bahnmayer eine größere Anzahl von Mitgliedern der unfer Leistung des Herrn Dr. med. Sauer stehenden Freiwilligen Sanitätskolonne Mannheim-Neckarau im Rettungsschwimmen so weit ausgebildet, daß sie die Prüfung für den Grundschein ablegen konnten. Herr Langenstein hat außerdem einen Kurs für die Mitglieder des Karlsruher Schwimmvereins mit großem Erfolge durchgeführt. Auch in Pforzheim konnte im Rahmen des Ortsausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege durch den Lehrscheinhaber van den Valentyn und Lehrer Hager ein Lehrkurs eingerichtet werden.

Die Ausbildung der Polizeimannschaften im Rettungsschwimmen vollzieht sich auf Grund einer von der Zentralkstelle ausgegangenen Anregung planvoll fast in allen Städten. Insbesondere waren es die Lehrscheinhaber Bahnmayer, Rosenberga, van den Valentyn und Langenstein, die auf diesem Gebiete sich in den Dienst des Rettungsgedankens stellten.

Die Zahl der Lehrscheinhaber nimmt stetig zu. So sind heute die folgenden Herren im Besitze des Lehrscheins:

Dr. Widder, Lörrach; Dr. Rosenberga, Freiburg; Mang, Zerbe in Heidelberg; Keller, Braun und Jauch in Konstanz; Auenmarg, Langenstein, Volzrauer, Bausack, Burger und Linnenbach in Karlsruhe; van den Valentyn, Pforzheim; Wiener, Emmendingen; Bank, Bahnmayer, Ries, Hellinger und Juilfs in Mannheim; Wirthwein, Offenburg.

Schattenspiele. Ein sehr seltenes Glied in der langen Kette der Aufführungen sowohl in der Schule, als auch im Vereinsleben, bildet das Schattenspiel, das trotz seinem hohen Alter und seiner Einfachheit auch heute noch imstande ist, auf die Zuschauer einen

Eindruck zu machen. Besonders geeignet ist es natürlich zu humoristischen, vor allem drastischen Darbietungen.

Es gibt zwei Arten von Schattenspielen, eines, bei dem die Figuren ausgeschnitten werden, und deren Ausführungstechnik große Ähnlichkeit mit dem Kasperltheater hat; die andere Art ist die, bei der Kinder oder Erwachsene selbst auftreten, und ihren an die weiße Wand geworfenen Schatten das Vorrecht des Spiels überlassen.

Daß diese Schattenspiele trotz ihrer guten Wirkung vernachlässigt werden, liegt nur daran, daß die meisten Veranstalter vor der Technik dieser Spiele einen gewaltigen Respekt haben; denn ein Schattenspiel wirkungsvoll aufzuführen, gehört tatsächlich mit zu den schwierigsten Aufgaben, schon deswegen, weil sich das ganze Spiel in einer zur weißen Wand parallelen Ebene abspielen muß, und die Darsteller stets nur im Profil auftreten dürfen. Dafür ist die Kostümierung sehr einfach, da die gewöhnlichste Decke zu einem Purpurmantel und die Holzkiste zum Thronstuhl werden kann.

Nun kommt die schwierigste Frage: „Was sollen wir spielen?“

Hier seien nur einige der besten Spiele aus dem Verlag von Arwed Strauch in Leipzig aufgeführt, die den großen Vorzug haben, alles Wissenswerte auch über die Technik des Spiels zu enthalten und zwar: 1. Erläuterungen über Lichtquelle, weiße Wand und Requisiten. 2. Genaue Regiebeschreibung des Stückes. 3. Szenarium in Form von Schwarz-Weiß-Zeichnungen, die ausgeschnitten, auf eine Glasplatte aufgeklebt und an die Wand projiziert, jede andere Szenerie erübrigen. 4. Einen Modellbogen zum Ausschneiden der notwendigsten Requisiten und 5. Musikbeilagen bei Stücken mit Gesang.

Empfehlenswerte Stücke sind: Die Heinzelmännchen von Köln, ein lustiges Schattenspiel in 8 Bildern von Paul Fischer (Preis 3 M. einschließlich Ausführungsrecht). In 8 Bildern hüpfen die fleißigen Heinzelmännchen über die weiße Fläche, zimmern, backen, würsteln und nähen, bis die neugierige Schneidersfrau sie vertreibt. Ein ergötzliches Spiel für die Jugend, das aber auch bei den Großen seine Wirkung nicht verfehlt. Das Spiel kann von 9 Kindern dargestellt werden.

Die Gespenstermühle, von Paul Fischer (Preis 3 M.). Hans, ein entlassener Soldat sucht nach einem passenden Nachtquartier und erlebt nun in einer Gespenstermühle die tollsten Abenteuer, die durch ihre originellen Einfälle die Zuschauer aufs beste unterhalten.

Der kleine Bernegroß (wie oben). Ein ergötzliches Geschichtchen von einem, der gerne größer werden wollte, und dessen Wunsch durch einen Wunderprofessor und einen Schneider verwirklicht wird. Ein unterhaltsames Spiel für Groß und Klein.

Der Schneider in der Höll, von Paul Fischer (Preis 2,50 M.). Das bekannte Lied „Es wollt ein Schneider wandern“ zieht hier im heitern Schattenspiel auf der weißen Wand vorüber und verfehlt bei einigermaßen gutem Spiel seine Wirkung auf die Zuschauer nicht. Das Spiel ist nicht allzu groß und läßt sich daher überall sehr leicht aufführen.

Außer diesen obengenannten Spielen sind im selben Verlag noch eine Reihe kleinere Spiele erschienen. Es sei hier genannt: Lebende Lieder, von E. H. Wehge (Preis 2 M.). In diesem Hefte sind 8 Volkslieder zu lebenden Schattenbildern umgestaltet. Die Darstellung derselben ist äußerst einfach und daher überall leicht ausführbar, vor allem als Vorprobe zu den größeren und schwierigeren Stücken, die doch immerhin ein Bekanntsein mit der Schattenspielform voraussetzen.

Frohliche Schattenspiele (wie oben). Hier sind drei kleine, einfache Spiele zusammengestellt, unter andern „Die Bürgerschaft“. Durch genaue Regieanweisungen sind die Spiele leicht darstellbar.

Karl Kamm, Weinheim.

Bücherschau.

Die hier angezeigten Bücher liefert die Sortiments-Abteilung der **Konhordia A.-G.**, Bühl (Baden) zu Originalpreisen.

Hermann Laue: Hauswirtschaftslehre. 4. Aufl.; 250 Seiten; geb. 4,40 M. Teubner, Leipzig 1926.

Das Buch, das in dieser Aufl. von Prof. Dr. G. A. Schneider herausgegeben ist, behandelt die Gebiete der Hauswirtschaftslehre wie menschlicher Körper, Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung, Krankenpflege, Rechnungsführung, Stellung der Frau, in dem Umfange, wie es für Hauswirtschafts- und Gewerbelehreinnen-seminare, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht nötig ist. Zahlreiche Abbildungen unterstützen den Text. Das Buch hat sich in den drei bisherigen Auflagen bewährt.

Moegelin und Wilke: Sprachhefte für die Volksschule. Verlag von Herm. Schroedel, Halle a. d. S.

Die beiden ersten Teile enthalten Übungstoff für die Grundschule und Oberstufe, 1. Tl. 35 S., 50 Pfg.; 2. Tl. 79 S., 90 Pfg. Der 3. Tl. (125 S., 1,20 M.) soll dem Schüler vom 5. Schuljahr

ein Ratgeber und Nothelfer sein, enthält demnach ein Wörterverzeichnis und Belehrungen aus Rechtschreibung, Sprachlehre und Wortkunde.

Gesundbrunnen 1927. 176 S.; geb. 1,25 M. Verlag von Callwey, München.

Der beliebte Kalender des Dürerbundes für 1927 liegt vor. Er enthält folgende Abschnitte: Dichtung. Kunst. Leben mit der Natur. Häusliches Leben. Erziehung. Gesundheitspflege. Vergnügungen. Öffentliches Leben. Vom Volk und Volkstum. Völker und Länder. Nachdenkliches. Bücherschau. Die Beiträge stammen von hervorragenden Schriftstellern und Künstlern. Dem gediegenen Volkskalender ist weiteste Verbreitung zu wünschen als einer Veredelung des Kalenderwesens.

Die gerechten Grenzen im deutschen Westen, ein 1000 jähr. Kampf. Verl. „Rheinischer Beobachter“, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 29.

Oberregierungsrat Karl Linnebach gibt hier 42 Karten mit begleitendem Text, welche in historischer Folge die Schicksale der deutsch-französischen Grenzen im Verlaufe eines Jahrtausends in anschaulicher Weise darstellen und den Beweis erbringen, daß nicht nur der Rheinstrom, sondern auch die linksrheinischen Gebiete einschl. Elsaß-Lothringen uraltes deutsches Land und noch jetzt sprachlich und volklich deutsch sind. Für jedes deutsche Haus, ganz besonders aber für jede deutsche Schule ist dieser Band von hervorragender Bedeutung. Auf den Schulbedarf ist auch dadurch Rücksicht genommen, daß die 42 Karten, welche den doppelten Umfang der Seiten des Buches selbst besitzen, in besonderem Karton als Einzelblätter beigegeben sind, sodaß sie sich auch dazu eignen, im Unterricht einzeln besprochen zu werden. Auf den Karten selbst befinden sich die dazugehörigen nötigen Erklärungen. Ein beigegebenes Heft von 64 Seiten bespricht in klarer, volkstümlicher Weise die durch die Kartenbeigabe angelegten Fragen. Die Schrift bildet Nr. 13/14 der von Dr. Rühlmann herausgegebenen Sammlung: „Rheinische Schicksalsfragen.“

Braun, Joseph, S. J. Handlexikon der katholischen Dogmatik. Unter Mitwirkung von Professoren der Theologie am Ignatiuskolleg zu Valkenburg. 8° (X u. 356 S.) Freiburg i. Br. 1926. Herder. 8,50 M.; geb. in Leinwand 10,50 M.

Die Verfasser sprechen sich selbst über das Ziel ihres Werkes in der Vorrede aus: „Nicht eine systematische Darstellung des gesamten Lehrgutes der katholischen Dogmatik, noch auch eine eingehendere Begründung der einzelnen Lehren ist dieses Ziel; das ist Sache der Lehrbücher der katholischen Dogmatik, deren es Gott sei Dank eine Reihe vortrefflicher gibt, und die es nicht im mindesten überflüssig machen möchte. Was es will, ist nur von den einzelnen Dogmen und Lehren der katholischen Kirche, ihrem Sinn, ihrem Gehalt und ihrer theologisch-dogmatischen Qualität in zwar knappen, aber sachlichen Artikeln eine klare, sachliche und in allem zuverlässige Erklärung zu bieten, so daß es jedem Katholiken wie Nichtkatholiken die Möglichkeit gewährt, sich rasch leicht über Bedeutung und Tragweite einer dogmatischen Lehre oder eines dogmatischen Begriffes des katholischen Lehrgehaltes zu unterrichten.“ Im Text sind durch Pfeile Hinweise auf verwandte Artikel gegeben, in denen der in Frage stehende Gegenstand nach der einen oder anderen Seite noch eine Erweiterung und Abrundung erfahren soll. Auf diese Weise wird zuletzt auch ein gewisser Einblick in den systematischen Zusammenhang der religiösen Wahrheiten vermittelt, wengleich dieses wichtige letzte Ziel, wie die Verfasser selbst hervorheben, nicht Sache eines Lexikons mit seinem bunten Wechsel von Artikeln sein kann, sondern wie auch die eingehende Begründung des Dogmas Sache des Lehrbuches ist und bleiben muß. Das beigegebene Verzeichnis von vorkommenden lateinischen technischen Ausdrücken mit ihren Übersetzungen erleichtert seinen Gebrauch.

Bereinstage.

Die Einfindungen für Konferenzanzeigen und Vereinstage müssen spätestens **Mittwoch 12 Uhr** mittag in der Druckerei **Konhordia A.-G., Bühl**, sein.

Achern. Mittwoch, 24. Nov., nachm. 3¼ Uhr, Konferenz in der „Hoffnung“ in Achern. T.-D.: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung des Pestalozzivereins durch Doll (Wagsburf). 2. Bericht über die Vertreterversammlung der Krankenfürsorge durch Unterzeichneten. 3. Einzug der Weihnachtsgaben. Laut Konferenzbeschluss vom vorigen Jahr pro Mitglied 1 M. Ich bitte die Vertrauensleute, die Gaben in den einzelnen Schulorten sammeln und mitbringen zu wollen. 4. Anträge für den D.-A. 5. Einzug der noch rückständigen Beiträge für den B. L.-V. und die Fürsorgevereine. Geier.

Adelsheim. Samstag, 27. Nov., im „Löwen“, Osterburken auf allgemeinen Wunsch Familienzusammenkunft. Beginn ½5 Uhr.

Die ernststen und heiteren Mägen sollen zu Wort kommen. Alle Kollegen, welche in dieser Hinsicht etwas zu bieten vermögen, werden gebeten dem Vorsitzenden Titel und Charakter ihrer Darbietungen noch vorher mitteilen zu wollen. Charakterquintett Cubigheim erscheint. Alljährliche Weihnachtsgabe. Wolff.

Bretten. Nächste Tagung Mittwoch, 24. Nov., nachm. 3 Uhr, im Zeichenaal der Volksschule. T.-D.: 1. Bericht über die Dienststellenausschussführung. 2. Bericht über die Vertreterversammlung der Krankenfürsorge. 3. Verschiedenes. Nach der Konferenz gemüthliches Beisammensein im „Rebstock“. Die Vertrauensmänner werden gebeten, die Weihnachtsgaben an Herrn Styblo zu überweisen oder auf der Konferenz abzugeben. R. Duttenhöfer.

Arb.-Gem. Breisach. Mittwoch, 24. d. M., nachm. 1/3 Uhr, Schulhaus Breisach. Zeichenbest, Bleistift, Farbstifte mitbringen. Ens.

Durlach. Mittwoch, 24. Nov., nachm. 3 Uhr, führt Herr Kollege Zipf die Kosmosbaukasten vor. Zusammenkunft Lessingschule, Zimmer Nr. 22 in Durlach. Nur auswärtige Lehrkräfte werden dazu eingeladen, für Durlacher Lehrkräfte an einem andern Tage. Heftmansperger.

Durlach. Krankenfürsorge betr. Die Bezahler bitte ich um baldige Zahlung des Beitrages fürs 4. Vierteljahr 1926 (21, 18 und 9 M.). Zimmermann.

Ettlingen. Der Deutschkurs mit praktischen Unterrichtsproben findet bestimmt an den Nachmittagen vom 1.—4. Dezember in der Aula des Seminars statt. Kursgebühr für Mitglieder 1 M., Nichtmitglieder 2 M. Urlaubsgesuch abgegangen. Hoffe bestimmt auf zahlreiche Beteiligung. Am nächsten Samstag, 20. Nov., nachm. 2 Uhr, spricht Herr Hofheinz in der „Linde“ in Raftatt, wozu unsere Mitglieder freundlichst eingeladen sind. Harbrecht.

Schulkreis Emmendingen. Tagung der Fortbildungsschullehrkräfte am Samstag, 27. Nov., nachm. 3 Uhr in Freiburg. T.-D.: 1. Vortrag des Herrn Dr. Kotte im Weinbauinstitut: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pflanzenschutzes.“ 2. Nach dem Vortrag Zusammenkunft im Nebenzimmer des „Peterhof“. Erwarte zahlreichen Besuch und lade besonders freundlich die Kolleginnen ein. Manß.

Freiburg-Land. Die Kollegen und Kolleginnen an der Fortbildungsschule verweise ich auf die Anzeige unter Schulkreis Emmendingen und lade zu dem dort angekündigten Vortrag sowie der Zusammenkunft herzlich ein. Manß, Denslingen.

Heidelberg-Stadt. Mittwoch, 24. Nov., abends 8 Uhr, „Plöckerschulhaus“. T.-D.: 1. Besprechung von Anträgen für die Vertr.-Verf. 1927. 2. Verschiedenes. Seiler.

Karlsruhe-Stadt. Mittwoch, 24. Nov., abends 8 Uhr, Mitgliederversammlung im „Palmengarten“, Herrenstraße 34a. T.-D.: 1. Vortrag: Vererbung und der Mensch (Herr Professor Seiffert). 2. Verschiedenes. A. Beck.

Kehl. Samstag, 27. Nov., nachm. 1/3 Uhr, „Bad. Hof“. T.-D.: 1. Vortrag durch Herrn Veirat Schüss, Lehr „Ergebnisse der letzten Vorstandssitzung. 2. Weihnachtsgaben. 3. Verschiedenes. Es bittet um zahlreiche Beteiligung, auch die Kollegen der Konferenz Rheinbischofsheim sind freundlichst eingeladen der Vorsitzende.

Kenzingen. Der Unterzeichnete hat seinen Wohnsitz von Oberhausen nach Endingen a. R. verlegt. Dies den Mitgliedern der Konfraternitas und Krankenfürsorge bad. Lehrer zur gefl. Kenntnisnahme. Emil Greule, Bezirksobmann der Konfraternitas und Bezirksverwalter der Krankenfürsorge bad. Lehrer.

Krautheim. Samstag, 27. Nov., nachm. 1/4 Uhr, Abschiedskonferenz in Commerzdorf zu Ehren des scheidenden Herrn Kollegen Roth. Die Damen sind eingeladen. Abfahrtszeiten: Oberwittstadt 1/2 Uhr, Unterwittstadt 2 Uhr, Ballenberg 1/3 Uhr, Steinernes Brückle 1/3 Uhr, Oberndorf 1/3 Uhr, Neunstetten 3 Uhr. Die Kosten trägt die Konferenzkasse. Dötsch.

Die Abschiedskonferenz findet in Commerzdorf im Gasthaus zum „Ochsen“ statt. Dötsch.

Ladenburg. Mittwoch, 24. Nov., nachm. 3 Uhr, Konferenz im „Bad. Hof“ in Ladenburg. T.-D.: 1. Die körperliche Züchtigung in der Volksschule, Referent: Herr Heinzerling, Mannheim. 2. Verschiedenes. Da die Tagung zugleich als eine Ehrung unseres schon 25 Jahre der Konferenz Ladenburg angehörigen Kollegen Schanz gedacht ist, ersuche ich um vollzähliges Erscheinen. Die Ortsheber werden gebeten, die Weihnachtsgaben einzusammeln und in der Konferenz abzugeben. Meyer.

Mannheim. Sonntag, 21. Nov., von 10 Uhr bis abends 7 Uhr, Ausfertigung von Jugendchriften durch den Jugendchriftenauschuss des Bez.-Lehrervereins Mannheim in der Fortbildungsschule U II, Zimmer 8. A. Kern.

Meersburg-Markdorf. Die auf 27. Nov. ausgeschriebene Tagung muß wegen Unabkömmlichkeit des Herrn Vertis auf 4. Dez. verschoben werden. Weihnachtsgaben! Wahl der Vereinsbeamten! Vollzähliges Erscheinen erwartet. Maper.

Mosbach. Konferenzbeschluss: Jedes Mitglied gibt 1 M. als Weihnachtsgabe. Ich bitte recht herzlich, diese Gabe dem Rechner direkt oder auf sein Post.-Sch.-Konto Nr. 23384 bis spätestens

1. Dez. einzusenden. Gleichzeitig sind die restlichen Beiträge zu bezahlen für das 4. Quartal. R. Feigenbüß.

Neustadt. Samstag, 27. Nov., nachm. 3 Uhr, Tagung in der „Krone“. T.-D.: 1. Bericht über a.-o. Generalversammlung der Krankenfürsorge. 2. Fortbildungskurs. 3. Weihnachtsgaben. 4. Vereinsamtliche Mitteilung. 5. Verschiedenes. K. E. Kienle.

Oberkirch. Samstag, 27. Nov., in Oppenau „Brauerei Bruder“ um 1/4 Uhr. T.-D.: 1. Vortrag: Staat, Kirche und Schule. 2. Bericht über die D.-A.-Sitzung. 3. Einzug der Weihnachtsgaben und Sammlung von Anträgen hierzu. 4. Verschiedenes. Wer am Erscheinen verhindert ist, wird herzlich gebeten, seine Weihnachtsgabe einem Nachbarn mitzugeben oder an Herrn Müller einzusenden. Woll.

Offenburg. Bei der heute stattfindenden Bezirkstagung der Lehrer werden die noch rückständigen Beiträge für Pest- und Bad. Lehr.-Verein eingezogen. Wer nicht erscheint, wolle den Beitrag direkt an mich oder auf Giro-Konto Nr. 20 bei der städt. Sparkasse einzahlen. Hugle.

Sinsheim. Die auf 27. Nov. festgesetzte Tagung kann wegen dienstlicher Verhinderung des Redners Herrn Geh. Medizinalrates Prof. Dr. Gregor erst am 4. Dez. stattfinden. Münz.

Tauberbischofsheim. Am Samstag, 27. Nov., nachm. 1/3 Uhr, Konferenz im „Schwan“ in Tauberbischofsheim. T.-D.: 1. Bericht über Dienststellenausschussführung. 2. Bericht über Tagung der Krankenfürsorge. 3. Vortrag: Welterkunde in der Volksschule (Herr Ziegler). 4. Bestellung des Schulkalenders. 5. Einzug der noch nicht bezahlten Kostenbeiträge (4 M.) für Physikkurs. 6. Weihnachtsgaben. 7. Verschiedenes. Kandidaten sind ebenfalls eingeladen. Hallbauer.

Willingen. Samstag, 27. Nov., nachm. 1/3 Uhr im Saale des „Stiftkeller“ (Lilie belegt) Konferenz des Bez.-Lehrervereins. T.-D.: 1. Bericht über die Vors.-Besprechung in Donaueschingen. 2. Bericht über die Tagung der Krankenfürsorge in Offenburg. 3. Vortrag (Hptl. Göckel): „Unsere Konferenzen müssen Arbeitsgemeinschaften werden.“ 4. Weihnachtsgaben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche wirklich am Kommen verhindert sind, ihren Beitrag einem Kollegen mitzugeben, oder ihn unmittelbar an Herrn Rechner Müller (Postcheckkonto 30340, Karlsruhe) einzusenden. Kollegen, vergeßt die Armen unseres Standes nicht! Adolf Behringer.

Waldbüch. Samstag, 27. Nov., Familienkonferenz nachm. 3 1/4 Uhr im „Stadtrain“ (Brauerei Klausmann) in Waldbüch zu Ehren unserer Jubilare der Herren Rektor Strubel und Oberlehrer Brünner. Zahlreiche Beteiligung ist Ehenache. Der musikalische Teil ist gesichert, trotzdem bitte ich alle jene, die in der Lage sind, noch zur Unterhaltung beizutragen, sich darauf vorzubereiten. Unläßlich der Tagung werden die Weihnachtsgaben gesammelt; wer verhindert ist, möge die Spende dennoch nicht vergessen. Zeller.

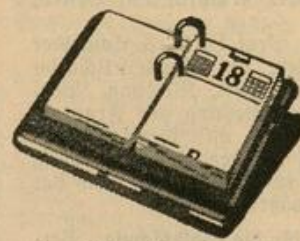
Waldbühl-Wald. Samstag, 27. Nov., nachm. 3 Uhr, Tagung in Görwihl im „Schulhaus“. T.-D.: 1. Bericht über die Dienststellenausschussführung (Santer). 2. Vereinsamtliche Mitteilungen. 3. Weihnachtsgaben. 4. Wünsche und Anträge. Weihnachtstagung! Heim Nr. 144 und „Es waren zwei Königskinder“ sowie das überlandte Grablied gut einüben. Erscheinen Ehrensache! A. Faulhaber.

Eberbach. 27. Nov., Konferenz im „Bahnhof“. T.-D.: 1. Franz. Reiseindrücke. (Herr Jhli, Weisbach.) 2. Kosmosbaukasten und Elektrizität. Weihnachtsgaben wollen umgehend an den einzelnen Schulen gesammelt und bei der Tagung abgeführt werden. Goelß.

Wertheim. 27. Nov., nachm. 1/4 Uhr, in der „Kette“ Vereinstagung bei der Kreisvertreter Herr Wohlfahrt über die „schulpolitische Lage“ sprechen wird. Vollzähliges Erscheinen Ehrensache. Der Vorsitzende.

Wiesloch. Physikkurs 29., 30. Nov., 1. Dez. von Wunder, nachm. 3—6 Uhr. Rascheste Anmeldung an mich erforderlich. Vogler.

Wolfach. Samstag, 27. Nov., 3 Uhr nachmittags, Tagung in Schiltach (Schulhaus). T.-D.: 1. Vortrag: Radio in der Volksschule (Ruckelshausen). 2. Vereinsamtliche Mitteilungen. 3. Anträge für D.-A. 4. Weihnachtsgaben. 5. Verschiedenes. Schmitt.



Notieren Sie Termine, Verabredungen, Gedenktage im Soennecken-Umlegkalender!

Sie kommen alsdann nie in Verlegenheit; peinliche Versäumnisse, nachteiliges Vergessen bleibt Ihnen sicher erspart. Ein Soennecken-Umlegkalender gehört daher auf jeden Schreibtisch und in jedes Haus. Die Ausführung ist sehr gediegen. Der Kalenderblock aus gutem Schreib-

papier bietet für jeden Tag einen großen Notizraum in bequemer Schreiblage. Jedes gute Schreibwarengeschäft liefert diesen vortrefflichen Vormerkkalender, achten Sie aber beim Einkauf auf den Namen der Weltfirma „Soennecken“.

Dieser Nummer liegt bei:

Ein Prospekt des Verlags Bücherborn, Deutsches Buchhaus
G. m. b. H., Hamburg 36.

Welche Freude ist es, sich am Klavier von Arbeit und
Sorge erholen zu können. Diese Freude kann jeder haben, denn
es gibt eine Musiksammlung, die das Ideal aller musikalischen
Menschen ist. „S a n g und K l a n g“ dieses hervorragende Album

enthält eine groß angelegte und gute Auswahl von musikalischen
Stücken und Liedern. Ein Fest ist es schon, wenn man darin
blättert, unbewußt fängt man zu summen und bald laut zu singen
an. Jeder Musikfreund wird es begrüßen, daß die Buchhandlung
Bial & Freund, Berlin S 42, Alexandrinenstr. 97, ihm mit ihrem
kulanten Zahlungssystem entgegenkommt, sich dieses prachtvolle
Werk vollständig anzuschaffen. Der heute beiliegende Prospekt
der Firma enthält alles Nähere.

Gertrud Busch Wundersame Dinge

Ein Märchenbuch mit 24 Schwarzweiß-Zeichnungen
und vierfarbigem Einband von Prof. G. W. Roefner

In Ganzleinen gebunden Mk. 5.50

Einige Urteile über das Buch:

„Ein ganz wunderbares Märchenbuch. Jedes der zwölf
Märchen ist eine wirkliche Dichtung, so fein, so zart, und
auch voll Schwung und Kraft. Mit einem kinderfertigen
Glücks- und Dankgefühl legt man das Buch zuleht zögernd
aus der Hand.“

(Schweiz, Prüfungsausschüsse f. Jugendschriften).

„Zwölf ganz neue Märchen, die mit den besten Märchen
von Toni Rothmund, Max Geißler, Ganghofer, Volkmann-
Leander wetteifern können.“ (Schulwart.)

„Es sind die zarten, dichterisch erfüllten, aber doch
immer wieder im Irdischen wurzelnden Phantasien einer
mütterlich empfindenden Frau.“

(Dresdener Neueste Nachrichten).

Sonderprospekt bitte unter L. K. zu verlangen.

Den neuen großen illustrierten Verlagskatalog

liefere ich unberechnet unter Stichwort L. ILL. K.

Hermann Schaffstein, Verlag

Köln a. Rh. Badstraße 1.

Verlangen Sie Vorlegen des Buches in Ihrer
Buchhandlung.

Jetzt ist fertiggestellt

Stocker-Ishler

Anleitung zu einfachen Schulversuchen in der Naturlehre
und Chemie der Volks- und Fortbildungsschule mit Hilfe
der naturkundlichen Lehrmittelsammlung
der Konkordia Akt.-Ges. in Bühl (Baden)

110 Seiten mit zahlreichen
erläuternden Abbildungen

Dauerhaft broschiert R.-Mk. 2.20

Die Vorbestellungen sind ausgeführt.

Konkordia A.-G. für Druck und Verlag, Bühl i. Baden.

Schönste Hausmusik

ermöglicht Ihnen der Besitz eines

:: Harmoniums ::

Meine neuen Modelle:

5 Oktaven

4 Register

Mk. 250.—



5 Oktaven

9 Register

Mk. 350.—

5 Oktaven, 13 Register Mk. 400.—

Bitte verlangen Sie kostenl. Zusendung meines Hauptkataloges nebst Nachtrag,
enthaltend alle Arten vom einfachen Haus-Harmonium bis zum Kunstharmonium.
Mein neues Teil-Zahlungssystem erleichtert Ihnen den Erwerb
eines erstklassigen Harmoniums.

H. Maurer

Gegr. 1879

Keine Reisende.

Karlsruhe i. B.

Kaiserstr. 176, Eckhaus Hirschstr.

Keine Filialen

Bülow-Pianos

neue und gebrauchte

erstklassig, elegant und für die Herren Lehrer äusserst
billig — auch bei Teilzahlung und freier Lieferung. — Preis-
liste frei. Tausende Referenzen.

Fr. Siering, Mannheim

C 7, Nr. 6. — Kein Laden.

Herrigel & Mang Rechenbuch Heft IV

Schülerausgabe

12 Exemplare zu kaufen gesucht.
Angebote leitet die Konkordia AG,
in Bühl (Baden) weiter.

für die Dofeln
Aluminium
Rudis
Heintze & Blanckertz
A.R.
Heintze & Blanckertz Berlin

Gelegenheitskauf!

4 Bde. „Sitten der Völker“ v.
Busch zu verkaufen
70 Mk. (neu 112 Mk.) keine Ge-
brauchsspuren. Aufc. unt. Sch. 8789
an die Konkordia A.-G., Bühl.

Honig Bienen- Schleuder-, gart. rein

beste Qual., 10 Pf. Dose 10.50 M.,
Klee- u. Lindenblüte 12 M., halbe
6 M. u. 7 M. franko, Nachn. 50 Pfg.
mehr. W. Krieger, Großbienenz.,
Honigverf., Meißenberg 79 i. Westf.

Drucksachen

liefert preiswert und
in kürzester Zeit die
Konkordia AG

Nur
Erzeugnisse
der
AKA
Gummiwarenfabrik
Saarbrücken

Pianohaus Lang

Karlsruhe München Nürnberg Augsburg Würzburg
 Kaiserstr. 167 Theatinerstr. 46/1 Karlstr. 19/1 Eiermarkt (Börse) Markt 13/1
 (gegenüber Tiets)

Eine große Auswahl in Pianos, Flügeln, Harmoniums, neu u. gebr., ist für Sie bei Auswahl eines erstkl. u. preisw. Instrumentes vorteilhaft.

Wir bieten
 den Herren Beamten Gelegenheit, aus unserem reichhaltigen Lager
guter Baumwollwaren
Leinen- u. Aussteuerartikel
 beste Ware zu kaufen.
 Wir liefern ohne jeden Teilzahlungszuschlag gegen
bequeme Ratenzahlung innerh. 3 Mon. Auf Wunsch
 werden Originalmuster vorgelegt.
Falk & Co., Aussteuerartikel, Stuttgart
 Landhausstr. 59.

Bienen-Honig
 Gar. rein.
 (Schleuder) Ia Qualität.
 10 Pfd. Dose RM. 10.—,
 5 Pfd. Dose RM. 5.80 franko.
 Propagandapäckchen RM. 1.70 franko
 Nachh. 30 Pfg mehr Gar. Zurück.
Lehrer Fischer,
 Oberneuland 25 bei Bremen.

Stoffe
 für
Herren und Damen
 liefert das in den weitesten
 Lehrerkreisen seit Jahren best
 bekannte und renommierte
Tuch-Versandhaus
 speziell für Lehrer
Albert Wisniewski
BERLIN W 57
 Potsdamer-Strasse 82 d
 Trotz denkbar billigster
 Preise, die günstigsten
 Zahlungsbedingungen.
 Fordern Sie Muster (mit An-
 gabe über Verwendungszweck)
 und Versandbedingungen ein.

HINKEL
 Harmoniums
 Harmoniums
 Harmoniums
 Harmoniums
 Harmoniums
HARMONIUM
 Ernst Hinkel, Harmoniumfabrik
 Ulm a. D. — gegr. 1880
 Vertreter
 an allen größeren Plätzen.

Pianos * Flügel
 von Ibach, Steinway, Schiedmayer,
 Uebel & Lechleiter, Zimmermann
 Für Lehrer günstige Zahlungsbedingungen.
 Kataloge bitte kostenlos verlangen.
H. Maurer, Karlsruhe, Kaiserstrasse 176, Eckhaus Hirschstr.
 Die Firma hat keine Reisenden und Filialen!

Sport-
 Bekleidung u. Geräte
 für Turner, Fußball,
 Hockey, Wintersport
 usw.
Sporthaus London
Cassel
 gegr. 1913. Tel. 1585.

Riesige Preisermäßigung
 für Weihnachten.
 Lieder für eine Singstimme mit Klavierbegleitung

1. Heimkehr, hoch, mittel, tief	Preis statt 1.50 Mk. nur 40 Pfg.
2. Schwarzwaldgruß, hoch u. tief	1.20 " " 40 "
3. Das gute Mütterlein, hoch u. tief	1.20 " " 40 "
4. Der Halberstauch	auf " " 1.20 " " 40 "
5. Das Vaterhaus	mit " " 1.20 " " 40 "
6. Sonntags am Rhein	auf " " 1.20 " " 40 "
7. Zwieselsang, Duett	" " 1.20 " " 40 "
8. Es war ein alter König, tief	" " 1.20 " " 40 "
9. Mitterleins Lieb, tief	" " 1.20 " " 40 "
10. Hab Sonne im Herzen, tief	" " 1.20 " " 40 "
11. Die schöne Nachbarin, tief	" " 1.50 " " 40 "
12. Dein sei mein Lieben, tief	" " 1.20 " " 40 "

Sehr melodiose, leichte Klaviermusik.

1. Ein Gruß dem schönen Heidelberg
 Marsch zu 2 Händen, statt 1.— Mk. nur 40 Pfg.
2. Ein Gruß dem schönen Heidelberg
 Marsch zu 4 Händen, statt 1.20 Mk. nur 40 Pfg.
3. Ein dreifach Hoch dem Hindenburg
 Marsch zu 2 Händen, statt 1.20 Mk. nur 40 Pfg.
4. Mit klingendem Spiel
 Marsch zu 2 Händen, statt 1.— Mk. nur 40 Pfg.

Otto Hefner, Musikverlag in Waldbrunn 4 (Baden).
 Der Marsch „Mit klingendem Spiel“ den Sie uns zugesandt haben,
 ist wirklich etwas gutes. Schon beim ersten probatorischen Durch-
 spielen hat er allgemein gefallen, und meine Musiker spielen denselben
 mit Vorliebe. O. K. e, Dirigent der Stadtmusik, Rodolfszell (Baden).

Pianos
 Qualitätsmarken
 neu u. gebraucht in Kauf,
 Tausch und Miete mit Vor-
 verkaufsrecht
 zu allerbilligsten Preisen
 Lieferung frei Haus
Günstige Teilzahlung.
 Musikwerke
L. Spiegel & Sohn
 G. m. b. H.
 Mannheim, O 7, 9
 Heidelbergerstrasse.

Alte
Wollsachen
 werden seit 50 Jahren zu
 guten Damen- und Herren-
 stoffen, Decken u. Teppichen
 umgearbeitet. Muster frei.
H. Schmidt L.
 Weberstr. 9, Solineral,
 Grünberg 31 (Hess.).

Pedalklavier
 gesucht. Preisangeb. unt. Sch. 3787
 an die Konkordia N.-G. Bähl
 erbeten

Schüler-Violen
 Gange Garnituren, ge-
 biegen und preiswert.
Violen, Celli für
 Haus und Orchester.
 Saubere Arbeit, großer
 Ton. Bogen, Köpfe,
 Saiten, alle Bestand-
 teile. Zusätzlichen
 mente. Bundreinheit
 gewährleistet.
 Preisliste frei. Lehrer
 erb. Rabatt. Zahlungsvereinfachung.
Wilhelm Herwig, Markneukirchen 410
 gegründet 1889

Hühner
 junge, beste Leg-
 rasen, reell u. billig.
 Katalog frei.
Hefner, Geflügelpark
 Hainstadt 111 (Baden).

Harmoniums
 für Kirche, Schule und Haus, sowie Pianos
 und Saitenmusikinstrumente liefere
 ich in Ia Qualität, preiswert und zu kulanten Be-
 dingungen. Kataloge frei. Vertreter erwünscht.
Friedrich Bongardt, Barmen 59
 Mitinh. d. Harmoniumfabrik Bongardt & Herfurth.

Schuster & Co.
 Markneukirchen 145
Kron-
Instrumente
 und Saiten.
 — Preisliste frei. —
 Rabatt für Lehrer.
 Teilzahlungen zugelassen.

Kaufen Sie kein
Pianino oder Harmonium

ohne meine Lager reschickt zu haben. Ich biete
 Ihnen bei großer Auswahl zu mäßigen Preisen
 und außerordentlich
leichten Zahlungsbedingungen
 billige Modelle sowie teinste Marken
Ausschließliche Bezirksvertretung von:
 Blüthner, Dörner, Feurlich, Francke,
 Grotrian Steinweg, Hägele, Irmier, Krauß, Pfaffe,
 Rönisch, Urbas & Reissbauer usw.
 Hinkel, Hörügel, Lindholm, Müller etc.



Nicht viele Weihnachtsgaben
 dürften mit so geringem Kostenaufwand eine
 so glänzende Wirkung überall erzielen wie
eine Flasche selbsthergestellten Likör.
 Kenner verwenden dazu nur die seit 1898 bestens
 bewährten **Schraders Likörpatronen**
 zu M. 1.— bis M. 1.50 pro Stück. Verlangen Sie
 kostenloses Prospekt für über 100 Sorten ffst. Liköre
 und Schnäpse.
Hugo Schrader
 vormals J. Schrader
Feuerbach 4, Württbg.

Kugelkäse
 rot, beste, keine 2. Sorte. 1/2 Kgl. —
 9 Pfd. Mk. 5.30 Nachh.
 200 feinst. Harger Mk. 4.40
R. Seibold, Körtorf (Hst.) 19/22

Pianohaus Ruckmich
Freiburg i. Br., Bertholdstr. 15
 Universitätsstr. 1 und 3

Prämiiert an den Gewerbeausstellungen:
Freiburg i. Br. 1887, Strassburg i. E. 1895, Villingen 1907
 Anerkannt in Lehrerkreisen für gute Bedienung und
 weitgehendes Entgegenkommen.
Reparaturen u. Stimmungen.

Pianos-Harmoniums zu günstigen Preisen **Eugen Pfeiffer**
 und Bedingungen. **Heidelberg** Gegr. 1865 **Hauptstr. 44**

Nur altbewährte Qualitäts-Fabrikate! Franko Lieferung. Heidelberg Gegr. 1865 Hauptstr. 44
 Verlangen Sie bitte kostenlose Zusendung meines Katalogs.

Konkordia N.-G. für Druck und Verlag, Bähl (Baden). Direktor W. Desev. Für den Inseratenteil verantwortlich: Fr. Jerrath.